

Regionalplan Südlicher Oberrhein  
Teilfortschreibung Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft  
sowie Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2. Grünzäsuren

**Synoptische Darstellung der zustimmenden Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zum Offenlage-Entwurf sowie den von der Verbandsversammlung am 13.12.2018 gefassten Abwägungsbeschlüssen**

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
1	1	Schwäbischer Albverein e. V. Hauptgeschäftsstelle 70174 Stuttgart	Das Verfahren liegt [...] außerhalb unseres Vereinsgebietes. Infolge dessen wird der Schwäbische Albverein dazu keine eigenen Stellungnahmen abgeben. Die Interessen des Schwäbischen Albvereins zu diesen Planungen werden dort durch den Landesnaturschutzverband und/oder durch den Schwarzwaldverein [siehe ID 36 und 29, 95 - 97] wahrgenommen. Der Schwäbische Albverein schließt sich diesen Stellungnahmen an.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Äußerungen des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e. V. (ID 36) und des Schwarzwaldvereins e. V. (ID 29, 95 - 97) wird verwiesen.
2	2	Stadt Renchen Bauverwaltung 77871 Renchen	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.06.2018 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadt Renchen keine Bedenken und Anregungen [...] [zur] Planung geäußert werden.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
3	3	Abwasserverband Vorderes Renchtal 77871 Renchen	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.06.2018 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Abwasserverbandes Vorderes Renchtal, Sitz: Renchen keine Bedenken bestehen und keine Anregungen [...] [zur] Planung geäußert werden.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
4	4	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Nach Einsicht in die Planunterlagen können wir feststellen, dass unsere Gemeinde betreffende öffentliche Belange nicht berührt werden. Dementsprechend werden Anregungen oder Bedenken unsererseits nicht vorgetragen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
5	5	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Nach Einsicht in die Planunterlagen können wir feststellen, dass die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ehrenkirchen-Bollschiweil betreffende öffentliche Belange nicht berührt werden. Dementsprechend werden Anregungen oder Bedenken unsererseits nicht vorgetragen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
6	6	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach 77740 Bad Peterstal-Griesbach	In Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 26. Juni 2018 teilen wir mit, dass aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken gegen die im Betreff genannte Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein bestehen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
8	8	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr 79114 Freiburg i. Br.	Wir beziehen uns auf die Stellungnahme vom 25.04.2016 [Stellungnahme im Rahmen des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein] und haben keine weiteren Anmerkungen. Durch die vorgelegten, teilweise geänderten Planungen werden voraussichtlich keine Belange der Luftfahrt berührt.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Gewährleistung der Belange der Luftfahrt kann im Rahmen des konkreten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.
9	9	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sölden 79294 Sölden	Die Gemeinde Sölden stimmt der Planung zu.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
10	10	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Ref. 226 - Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk 10707 Berlin	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, Deponien etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch [...] unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Planung</li> <li>- die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)</li> <li>- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!)</li> <li>- eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)</li> <li>- mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen</li> </ul> <p>Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link: <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>.</p> <p>Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 [...]</p> <p>Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur bei Vorliegen konkreter Vorhabenplanungen werden zur Kenntnis genommen. Diese Beteiligung erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Behörde und liegt in deren Ermessen. Die Beteiligung der Bundesnetzagentur im weiteren Regionalplanverfahren wird zugesichert.</p> <p>Das Referat 814 der Bundesnetzagentur hat separat mit Schreiben vom 13.07.2018 Stellung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein genommen (ID 27).</p>
11	11	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen i. Br.	Nach Einsicht der Unterlagen und interner Verwaltungsprüfung können wir Ihnen mitteilen, dass Belange der Stadt Staufen nicht direkt berührt werden.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	12	Bürgermeisteramt der Stadt Haslach im Kinzigtal 77716 Haslach i. K.	Da die Stadt Haslach von der Teilfortschreibung nicht tangiert ist, werden keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	13	Bürgermeisteramt der Gemeinde Simonswald 79263 Simonswald	Seitens der Gemeinde Simonswald bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Wir wünschen weiterhin am Verfahren beteiligt zu werden.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Gemeinde Simonswald im weiteren Regionalplanverfahren wird zugesichert.</p>
14	14	Bürgermeisteramt der Stadt Hornberg 78132 Hornberg	Nach Durchsicht der Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Hornberg keine Einwendungen oder Anregungen vorzubringen hat, da wir von der Teilfortschreibung nicht betroffen sind.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
15	15	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	Der Gemeindeverwaltungsverband Elzach erhebt keine Bedenken und Anregungen zur geplanten Teilfortschreibung.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
16	16	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Die Stadt Elzach erhebt keine Bedenken und Anregungen zur [...] Teilfortschreibung des Regionalplans.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
18	18	Bürgermeisteramt der Gemeinde Rheinhausen 79365 Rheinhausen	Gegen das geplante Vorhaben haben wir keine Einwendungen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
19	19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 53123 Bonn	<p>Grundsätzlich bestehen gegen genannte Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken.</p> <p>Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass sich im Bereich des Regionalplans verschiedenste Liegenschaften der Bundeswehr, zum Teil mit angeordneten Schutzbereichen nach dem Schutzbereichsgesetz, verschiedene militärische Funkstellen, militärische Pipelines und das Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage MEIßSTETTEN sowie ein Tieffluggkorridor für Strahlenflugzeuge (EDR 150) befinden. Weiterhin kann beim Bau von Straßen oder Veränderungen von Straßenverläufen das Militärstraßengrundnetz der Bundeswehr betroffen sein. Die benannten Interessen der Bundeswehr sind bei nachfolgenden Planungsverfahren entsprechend zu beachten. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen vorliegt, kann erst in diesen abschließend beurteilt werden.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Bund-Ländervereinbarung im Sinne von § 32 (4) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem Land Baden-Württemberg vom 26. Oktober 2015 bitte ich folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Für militärisch genutzte Flächen des Bundes, die gleichzeitig als Natura-2000-Gebiete gemeldet sind, wurde durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, mit ihrem Bundesland eine vertragliche Vereinbarung im Sinne von §32 Absatz 4 BNatSchG geschlossen. Diese gewährleistet in Verbindung mit dem für die Flächen als militärischer Sicherheitsbereich geltenden Betretungsverbot einen der Schutzgebietsausweisungen gleichwertigen Schutz. Bestandteil der Vereinbarung sind naturschutzfachliche Grundlagenteile sowie Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungspläne für die jeweiligen Flächen. Diese bilden gemeinsam einen Managementplan zur Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der EU-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bereich der Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall befinden sich keine Liegenschaften der Bundeswehr. Die weitere Gewährleistung der militärischen Belange kann zudem im Rahmen des konkreten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Übersendung der Planfassung nach Abschluss des Verfahrens wird zugesichert.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bedeutung der Liegenschaften der Bundeswehr i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG gesehen wird. Die Liegenschaften der Bundeswehr sind im rechtsgültigen Regionalplan Südlicher Oberrhein, anders als in der Stellungnahme behauptet, jedoch keine Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>Vogelschutzrichtlinie. Daneben bleibt für eine Schutzgebietsausweisung kein Raum. Die militärisch genutzten Flächen des Bundes sind daher aus der Schutzgebietsabgrenzung auszuklammern. Ich bitte sie, mir die rechtskräftige Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein zukommen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des genannten Regionalplans sind als Vorranggebiet Verteidigung gemäß § 7 (3) Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2 (2) Nr. 7 ROG einzuordnen und dürfen nicht überplant werden.</p>	
20	20	Regionalverband Nordschwarzwald 75172 Pforzheim	Die Region Nordschwarzwald ist durch die Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 3.0 nicht betroffen. Der in PS 4.3.0 G (1) festgelegte Umgang mit Abfällen im Sinne einer Vermeidungsstrategie wird begrüßt.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
21	21	Bürgermeisteramt der Gemeinde Appenweiler 77767 Appenweiler	Für Appenweiler weist die Teilfortschreibung keine nachteiligen Festsetzungen auf, so dass wir keine Einwände zum Offenlage-Entwurf vorbringen.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
22	22	terraneTS bw GmbH 70565 Stuttgart	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans verlaufen folgende Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens: Blankenloch - Basel DN 400/300 (RTS 1 u. 2), Willstätt - Tunsel DN 400 (RTS 3), Weier - Tachenhausen DN 300 (SWW), sowie verschiedene Anschlussleitungen.</p> <p>Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Das Leitungsnetz der terraneTS bw ist ein Transportnetz im Sinne des EnWG und damit die vorgelagerte Netzebene für die regionalen Verteilnetze. Die genannten Leitungen dienen dem Transport von Erdgas zu den Netzkopplungspunkten mit Verteilnetzbetreibern der Region. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen von bis zu 8 m Breite (4 m beiderseits der Rohrachse) verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Gegen die räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden weiterhin keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist.</p> <p>Erdverlegte Leitungen und Regionale Grünzüge sind nach unserer Auffassung vereinbar.</p> <p>Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung sowie die Hinweise zu den Infrastrukturanlagen und -leitungen der terraneTS bw GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Überlagerung mit den Vorranggebieten zur Deponierung von mineralischem Abfall ist nicht erkennbar. Die Gewährleistung der genannten Anforderungen für Infrastrukturanlagen und -leitungen erfolgt im Rahmen des konkreten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			[Hinweis: Der Stellungnahme sind mehrere Kartendarstellungen der betreffenden Bereiche welche sich mit Infrastrukturanlagen und -leitungen überlagern als Anlage beigefügt.]	
23	23	Bürgermeisteramt der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl 79369 Wyhl a. K.	<p>In der Gemeinderatssitzung am 26.07.2018 wurde die Teilfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft, Kapitel 3.1.1 Regional Grünzüge und Kapitel 3.1.2 Grünzäsuren behandelt.</p> <p>Der Landkreis Emmendingen beabsichtigt dabei, auf Gemarkung Sasbach im Gewann „Burggrün“ (Vorranggebiet), eine Deponie ausschließlich für nicht verunreinigten Bodenaushub zu errichten. Das Vorranggebiet überlagert die Zone 3 des Wasserschutzgebiets „WVV Sasbach-Endingen Tiefbrunnen“ und liegt in der Nähe der Zone II. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers wird laut Aussagen der zuständigen Fachbehörden nicht angenommen. Dennoch möchte die Gemeinde Wyhl Bedenken äußern, sollten die vorgesehenen Maßnahmen wonach eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft nicht greifen.</p> <p>Nach Meinung der Gemeinde Wyhl kann der Teilfortschreibung für das Kapitel Abfallwirtschaft und im speziellen für das Vorranggebiet „Burggrün“ unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die Wasserqualität im Tiefbrunnen Sasbach nicht verschlechtert wird. Sollte dieser Fall eintreten, behält sich die Gemeinde Wyhl vor, Schadensersatzansprüche für den Bau einer Trinkwasserverbindungsleitung zwischen dem Tiefbrunnen Sasbach und dem Tiefbrunnen Wyhl geltend zu machen. Die Gemeinde Wyhl hat aufgrund anhaltender Nitratprobleme im Zustrombereich des bestehenden Brunnens Wyhl sich entschlossen, Trinkwasser aus dem Tiefbrunnen Sasbach zu beziehen. Die Baukosten für die Trinkwasserverbindungsleitung betragen etwa € 900.000,--.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Zustimmung der Gemeinde Wyhl zur Teilfortschreibung des Regionalplans und im Speziellen zum Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall ‚Burggrün‘ unter der Voraussetzung, dass die Wasserqualität im Tiefbrunnen Sasbach nicht verschlechtert wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorsorglichen Bedenken der Gemeinde und der Hinweis, im Falle einer zukünftigen Verschlechterung der Wasserqualität im Tiefbrunnen Sasbach ggf. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis als Vorhabenträger geltend zu machen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage des Vorranggebiets in einem Wasserschutzgebiet (WSG) Zone III innerhalb des unmittelbaren Zustrombereichs in geringer Entfernung (150 m) von der Zone II des WSG wird gesehen (vgl. Untere Wasserbehörde in Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 54), Höhere Wasserbehörde in Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 76)). Aufgrund der sensiblen Lage wurden bereits frühzeitig im Rahmen des Scoping zum Umweltbericht von der Unteren Wasserbehörde Maßgaben formuliert, die in einem zukünftigen abfallrechtlichen Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren als Vorgaben in Frage kommen, um den Anforderungen des zwingenden Fachrechts zu entsprechen und eine mögliche Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung ausschließen. Diese möglichen Vorgaben auf Genehmigungsebene sind im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass nur unter der Voraussetzung, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen werden kann, eine spätere Deponie am o. g. Standort genehmigungsfähig sein wird (siehe Untere Wasserbehörde in Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 54). Die Erforderlichkeit entsprechender verbindlicher Regelungen auf Vorhabenebene wird gesehen. Nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde ist die Errichtung einer entsprechenden Deponie am vorgesehenen Standort unter wasserwirtschaftlich definierten Randbedingungen aber denkbar (siehe Stellungnahme Untere Wasserbehörde (ID 54)).</p> <p>[...]</p>
23	94	Bürgermeisteramt der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl 79369 Wyhl a. K.	<p>[...]</p> <p>Des Weiteren fordert die Gemeinde Wyhl, dass die Zufahrt zur Deponie ausschließlich über die L113 erfolgen muss. Ein Schwerlastverkehr durch den Ort zur Anlieferung des Bodenaushubs wird nicht geduldet.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Forderung der Gemeinde Wyhl, die Zufahrt zur Deponie müsse ausschließlich über die Landstraße L113 erfolgen, wird zur Kenntnis</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
				genommen. Auf regionalplanerischer Ebene können Verkehrsflüsse nicht gesteuert werden, daher ist diese Forderung im Rahmen der nachgelagerten Verfahren vorzubringen. Auf die zuständigen Verkehrsbehörde wird verwiesen. Auf die durch aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen bestätigte Bedeutung u. a. der gemeindlichen Lärmaktionsplanung (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 17.07.2018, 10 S 2449/17) sei zudem hingewiesen. Grundsätzlich verfügt der Standort über den Vorteil der ortsdurchgangsfreien Anbindung an das Fernstraßennetz. Eine zwingende Notwendigkeit, den Standort über eine Ortsdurchfahrt Wyhl erschließen zu müssen, ist nicht erkennbar.
24	24	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Seelbach 77960 Seelbach	Die Teilfortschreibung des Regionalplans berührt keine Belange der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
25	25	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sexau 79350 Sexau	Zur [...] Teilfortschreibung werden keine Anregungen vorgebracht.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
27	27	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Ref. 814 - Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung 53113 Bonn	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den in der Teilfortschreibung des „Regionalplans Südlicher Oberrhein 3.0“ geplanten Festlegungen ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben betroffen. Vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gewährleistung der Belange der Übertragungsnetze kann im Rahmen des konkreten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Beteiligung der Bundesnetzagentur im weiteren Regionalplanverfahren wird zugesichert.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			wird, bitte ich Sie, mich trotzdem über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.	
28	28	Gemeindeverwaltungsverband March-Umkirch 79232 March	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26.06.2018 teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeindeverwaltungsverband March-Umkirch gegen die [...] Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein keine Einwände erhebt. Es wird darum gebeten den Gemeindeverwaltungsverband March-Umkirch im weiteren Verfahren zu beteiligen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des Gemeindeverwaltungsverbands March-Umkirch im weiteren Regionalplanverfahren wird zugesichert.
29	29	Schwarzwaldverein e. V. 79098 Freiburg i. Br.	Im Fokus unseres Schreibens stehen die Äußerungen zu den Grünzügen und Grünzäsuren. Regionale Grünzüge Der Schwarzwaldverein begrüßt die Präzisierung in Plansatz 3.1.1 (1), in dem Deponien in Grünzügen ausgeschlossen werden. Demgegenüber kritisieren wir die „Teilaufhebung“ dieser Regelung in Satz [gemeint ist Absatz] (2) durch die Einfügung des neuen Abschnitts. Die Errichtung einer Deponie ist ein erheblicher Eingriff, der (Schwer-)Verkehr nach sich zieht, vielfache Auswirkungen auf den Standort hat und immer auch eine landschaftliche Veränderung mit sich bringt - nicht umsonst werden Deponien in Satz [gemeint ist Absatz] (1) ausgeschlossen. Wir schlagen daher vor, die nach Satz [gemeint ist Absatz] (2) definierten Deponien-Standorte eher aus den Grünzügen auszuschließen. Diese Öffnungsklausel macht entsprechende Standorte Grünzüge zur Verfügungsmasse von Deponieplanern. Das wollen wir nicht. [...]	<b>Keine Berücksichtigung</b>  Zu Regionale Grünzüge: Die Möglichkeit, dass von Deponien erhebliche Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen ausgehen können, wird gesehen und wird im Umweltbericht dargestellt. Lediglich für eine Erweiterung bestehender Deponien der Deponieklasse (DK) 0 ist im PS 3.1.1 Abs. 2 eine Ausnahme unter den dort genannten Bedingungen vorgesehen. Diese Ausnahme soll einer geordneten raumverträglichen Beseitigung dienen und soll die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Erfüllung ihres im öffentlichen Interesse liegenden Entsorgungsauftrags unterstützen. Die nach Absatz 2 definierten bestehenden Deponien-Standorte aus den Regionalen Grünzügen per se auszuschließen wäre vor dem Hintergrund der regionalplanerisch erforderlichen Gesamtabwägung aller Belange nicht begründbar. Die diesbezügliche Anregung wird nicht berücksichtigt.
29	95	Schwarzwaldverein e. V. 79098 Freiburg i. Br.	Im Fokus unseres Schreibens stehen die Äußerungen zu den Grünzügen und Grünzäsuren. Regionale Grünzüge [...] Parallel zu diesem Verfahren nimmt der Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine Teilfortschreibung des Regionalplans in Sachen regionalbedeutsame Photovoltaik-Anlagen vor. Der RVMO legt alle seine Standorte an Verkehrs-Infrastruktur oder auf vorbelastete Standorte (Deponien, sic!) - eine von uns unterstützte Planung. Daher sollte in Satz [gemeint ist Absatz] (3) nach unserer Ansicht ein weiterer Spiegelstrich ergänzt werden: - diese Anlagen immer in enger (am besten unmittelbarer) Anbindung an Verkehrs- und Energie-Infrastruktur oder im Zusammenhang mit bestehender Bebauung (z. B. Gewerbegebiete) errichtet werden, Durch diese Vorgabe wird Satz [gemeint ist Absatz] (5) erfüllt!	<b>Keine Berücksichtigung</b>  Die Anregung, regionalplanerische Vorgaben zu regionalbedeutsamen Photovoltaik-Anlagen zu ändern, bezieht sich im Kern auf Kapitel 4.2.2 des geltenden Regionalplans. Der rechtsgültige Regionalplan enthält in bereits in PS 4.2.2 Abs. 1 und Abs. 2 (G) Vorgaben, die im grundsätzlichen Sinne der vorgebrachten Anregung sind. Die Raumverträglichkeit von Freiflächen-PV-Anlagen lässt sich zudem nicht an den vorgebrachten Kriterien (Anbindung an Infrastruktur und Bebauung) festmachen, sondern wird mit den bestehenden Regelungen des PS 3.1.1 Abs. 3 besser abgebildet. Die Regelungen im rechtsgültigen Regionalplan sind aus Sicht des Regionalverbands sachgerecht und ausreichend. Die Anregung, Plansatz 3.1.1 oder Plansatz 4.2.2 wie vorgebracht zu ergänzen, wird daher nicht berücksichtigt.



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
29	96	Schwarzwaldverein e. V. 79098 Freiburg i. Br.	Im Fokus unseres Schreibens stehen die Äußerungen zu den Grünzügen und Grünzäsuren. [...] Grünzäsuren Die in Plansatz 3.1.2 (1) vorgestellte Präzisierung unterstützt der Schwarzwaldverein.	<b>Kenntnisnahme</b>  Zu Grünzäsuren: Die Zustimmung zur vorgesehenen Plansatzregelung wird zur Kenntnis genommen.
29	97	Schwarzwaldverein e. V. 79098 Freiburg i. Br.	[...] Begründung Etwas verwundert uns die Darstellung in der Begründung (Seite B3), dass eine Deponie eine „beschränkte temporäre Raumnutzung“ sei. Die Ablagerung der Deponiematerialien ist vielleicht eine zeitlich eingeschränkte Tätigkeit, aber die eigentliche Deponie - sprich Lagerung der herbeigefahrenen Materialien – ist doch dauerhaft, das ist der eigentliche Zweck der Deponie, anderswo als unnötig oder störend empfundenes Material an einer (vermeintlich passenden) Stelle zu „entsorgen“! Der Eingriff durch eine Deponie in Natur und Landschaft ist also dauerhaft und keineswegs nur temporär. Entsprechend ist die Gewichtung anders und muss bei der Planung von Deponien und in der behördlichen Abwägung korrekt berücksichtigt werden.	<b>Kenntnisnahme</b>  Hinsichtlich der in der Stellungnahme vorgebrachten Anmerkung zur Begründung des PS 3.1.1 wird darauf hingewiesen, dass hier offensichtlich ein Missverständnis vorliegt. Dass die Anlage eines Deponiekörpers dauerhafter Natur ist, wird gesehen. In der Begründung wird jedoch auf den „Betrieb einer Deponie“ abgezielt, der typischerweise eine auf den Außenbereich beschränkte und dort bauplanungsrechtlich privilegierte Raumnutzung darstellt, die aber ihrem Wesen nach temporär ist und daher keine dauerhaften Siedlungsansätze im Außenbereich begründet.
30	30	Bürgermeisteramt der Gemeinde Stegen 79252 Stegen	Wir haben zum vorgenannten Sachverhalt und nach Durchsicht der Planungsunterlagen keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
31	31	Bürgermeisteramt der Gemeinde Steinach 77790 Steinach	Der Gemeinderat der Gemeinde Steinach hat in seiner Sitzung am 10. September 2018 über die [...] Teilfortschreibung beraten und nachstehenden Beschluss gefasst: Seitens der Gemeinde Steinach werden keine Anregungen vorgetragen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
32	32	bnNETZE GmbH 79108 Freiburg i. Br.	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können [...] 1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den [...] Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem [...] Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
33	33	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg i. K.	Mangels Betroffenheit der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl bei der geplanten Neuausweisung bzw. Erweiterung von Deponien für gering belastete mineralische Abfälle bestehen von unserer Seite gegen die Planung keine Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen
34	34	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim	Die Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft (Kap. 4.3)“ sieht die Festlegung von folgenden „Vorranggebieten zur Deponierung von mineralischem Abfall (PS 4.3.1)“ vor: - Standort „Burggrün“ (Lkr.: Emmendingen, Gemeinde: Sasbach am Kaiserstuhl) - Standort „Weinstetter Hof“ (Lkr.: Breisgau-Hochschwarzwald, Gemeinde: Eschbach) Die Festlegung der vorgenannten Vorranggebiete führt hinsichtlich der Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien auch zu Änderungen in den Kapiteln „3.1.1 Regionale Grünzüge“ und „3.1.2 Grünzäsuren“. Belange der Gemeinde Friesenheim werden durch die vorgenannte Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 3.0 nicht berührt. Wir bitten dennoch um Beteiligung am weiteren Verfahren.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Gemeinde Friesenheim im weiteren Regionalplanverfahren wird zugesichert.
35	35	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 70174 Stuttgart	Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Fortschreibung. Von den Planungen ist das Flurbereinigerungsverfahren Sasbach/Wyhl (L113) im Landkreis Emmendingen betroffen. Das auf dem Gemeindegebiet Sasbach geplante Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall im Gewann „Burggrün“, liegt innerhalb des Flurbereinigerungsverfahrens. Die untere Flurbereinigerungsbehörde des Landkreises Emmendingen wurde an den Planungen beteiligt und hat zur Teilfortschreibung des Regionalplans keine Einwände [siehe Stellungnahme Landratsamt Emmendingen Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen (ID 51)]. Bei der Detailplanung der Erdaushubdeponie ist auf einen zweckmäßigen Zuschnitt der Restflächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie den Erhalt der Erschließung zu achten.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung sowie die Hinweise zum Flurbereinigerungsverfahren Sasbach/Wyhl werden zur Kenntnis genommen. Die Gewährleistung des genannten zweckmäßigen Zuschnitts der Restflächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie des Erhalts der Erschließung erfolgt im Rahmen des konkreten abfallrechtlichen Genehmigerungsverfahrens.
36	36	Landesnaturaenschutzverband Baden-Württemberg e. V. Arbeitskreise Ortenau 2 und 1 70182 Stuttgart	In Absprache mit der Landesgeschäftsstelle Stuttgart nehmen wir als LNV-Arbeitskreise Ortenau 2 und 1 im Rahmen der Offenlage zum vorliegenden Planentwurf [...] Stellung. I. Vorbemerkungen Drei grundlegende Aspekte zur Teilfortschreibung Abfallwirtschaft seien hier aufgeführt: 1. „Entsorgungskrise für den Bodenaushub treibt Baukosten nach oben“ so die Überschrift eines Beitrags in einer mehrseitigen Promotion-Magazin-Beilage des Landes Baden-Württemberg im Magazin „Der Spiegel“ (Mai 2018). Aufgrund der steigenden Abfallmenge, so die Autoren, gesetzlichen Regelungen und knapp werdenden Deponie-	<b>Kenntnisnahme</b>  Die kritischen, grundsätzlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen sind zu den wesentlichen Aspekten folgende Anmerkungen zu treffen: Zu A. "Zu den allgemeinen abfallwirtschaftlichen Grundsätzen": Die Hinweise beziehen sich auf die der Regionalplanung nachgelagerten Ebene der Bauleitplanung bzw. Vorhabengenehmigung. Der Hinweis, dass ein flächenhafter Auftrag von Bodenaushub in Bauungsgebieten in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit Ökopunk-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>plätzen herrsche in den Räumen Stuttgart, Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg Entsorgungsnotstand und lasse die Gebühren für Bauschutt- und Erdaushub nach oben schnellen. Unschwer lassen sich die zwangsläufigen Kollateralschäden des nach der Finanzkrise 2008 unbegrenzten Baubooms auch auf dem Entsorgungssektor erkennen.</p> <p>Das trifft dezidiert - so die Analyse des vorliegenden Planentwurfs - auch in seiner Gänze auf das RVSO-Gebiet zu.</p> <p>2. Verfolgt man parallel dazu die aktuellen Medienberichte in den raumplanerisch relevanten Sektoren wie Siedlungsentwicklung (Gewerbe/Wohnen/Verkehr/Freizeit) und der Kies- und Sandgewinnung, wird das ganze Ausmaß des ungebremsten Wachstums in dem 10-12 km schmalen Teilgebiet des RVSO zwischen dem Rhein und der Vorbergzone sichtbar.</p> <p>Konkretisierend könnten wir seitenlange Aufzählungen neuer Verkehrsplanungen, § 13b Baugebietsverfahren und Meldungen über auf Hochtouren laufender Kieswerke anführen.</p> <p>3. Vor diesem Hintergrund sehen wir die vorliegende Teilfortschreibung nicht nur als zwingend gewordenes raumplanerisches Managementpapier, sondern auch als systemisches Endglied eines massiven Ressourcen- und Flächenverbrauchs zu Lasten von Natur, Landschaft und wertvoller landwirtschaftlicher Flächen.</p> <p>II. Sachstand</p> <p>Zum Datenabgleich und als Ausgangsbasis für die nachstehende Stellungnahme führen wir die nach unserem Kenntnisstand vorliegenden verfahrensbezogenen und planerischen Eckdaten auf.</p> <p>1. Der RVSO vollzieht in den [...] Kapiteln [4.3 Abfallwirtschaft sowie 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren] ein Teilfortschreibungsverfahren des erst am 22.09.2017 rechtsverbindlich gewordenen Gesamtplans 3.0.</p> <p>2. Die Teilfortschreibung umfasst drei Bereiche</p> <p>a) Allgemeine abfallwirtschaftliche Grundsätze der Raumordnung.</p> <p>b) Ergänzende Regelung für Inertdeponien in Bezug auf Regionale Grünzüge und Grünzäsuren.</p> <p>c) Ausweisung von zwei Deponie-Vorranggebieten („Burggrün“ bzw. „Weinstetter Hof“).</p> <p>3. Die Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger haben nach Landesabfallgesetz die Pflicht, eine mind. zehnjährige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Aufgrund der o. g. starken Wachstumsdynamik sind z. B. im Ortenaukreis von 2011 bis 2017 die zu entsorgenden Erdaushubmengen von 220.000 auf 470.000 cbm/a, also um mehr als das Doppelte gestiegen.</p> <p>4. Insofern geht es insgesamt nicht nur um die Ausweisung von zwei Neustandorten, sondern auch um das raumplanerische Placet für die zukünftigen, auf breiter Ebene stattfindenden Flächenvergrößerungen</p>	<p>ten belohnt würde, wird zur Kenntnis genommen. Hinweise auf eine weite Verbreitung einer solchen Praxis in der Region liegen bislang nicht vor.</p> <p>Die Sorge des Einwenders bezüglich einer Tendenz, dass Bodenaufschüttungen in Senken und Mulden landwirtschaftlicher Nutzflächen im Außenbereich vorgenommen würden, wird zur Kenntnis genommen. Ihre Beurteilung muss dem Einzelfall vorbehalten bleiben.</p> <p>Die räumliche Lage der im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellten Deponien (u. a. in Bezug auf Regionale Grünzüge) wird gesehen. Die Konflikthaftigkeit von Maßnahmen auf Vorhabenebene ist nur für den jeweiligen Einzelfall beurteilbar.</p> <p>Die Behauptung, nach Aufgabe des Deponiebetriebs stünde ein großes Fragezeichen hinter der Sicherung, Entwicklung und Pflege der beabsichtigten Rekultivierungsmaßnahmen, kann nicht nachvollzogen werden, insbesondere da die Träger der hier in Rede stehenden Deponien die Landkreise sind.</p> <p>Zu B. ("Änderung der Zielformulierungen der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren"):</p> <p>Die Einschätzung, die Regionalen Grünzüge würden durch die geplanten Änderungen eine faktische Schwächung erfahren, wird nicht geteilt. Die zugrundeliegende Vermutung, bisher seien Erweiterungen innerhalb einer „Toleranz bzw. planerische(n) Grauzone“ erfolgt, ist unzutreffend. Deponie-Erweiterungen in Regionalen Grünzügen haben in den zurückliegenden Fällen aufwändige förmliche Zielabweichungsverfahren erforderlich gemacht, in denen im Übrigen in keinem Fall die regionalplanerische Zustimmung zur Zielabweichung verweigert hätte werden müssen.</p> <p>Die Bezeichnung der Ausnahme in PS 3.1.1 bezieht sich auf die vorgegebene Regel-Ausnahme-Struktur des § 6 Abs. 1 ROG. Die regelmäßige Lage der Deponien in Regionalen Grünzügen wird gesehen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>und Höherentwicklungen vorhandener Deponien in den nachgeschalteten Verfahren. Kurzfristig ist dies auf mindestens sechs der 23 vorhandenen Deponiestandorte vorgesehen.</p> <p>5. Im Weiteren ist festzuhalten, dass</p> <p>a) eine Gebietsschärfe bisher nur auf den beiden neuen Vorranggebieten (17 ha bzw. 9 ha) vorliegt,</p> <p>b) auch weiterhin die Neueinrichtung und Erweiterung von Deponien auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete zulässig ist, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.</p> <p>III. Stellungnahme</p> <p>Entsprechend den vorliegenden drei Teilbereichen folgende Anmerkungen, Bewertungen und Forderungen:</p> <p>A. Zu den allgemeinen abfallwirtschaftlichen Grundsätzen</p> <p>1. Überfällig ist die geplante nachrichtliche Übernahme der 23 vorhandenen Inertabfalldeponien in die Raumnutzungskarte. In der Karte des RP 3.0 waren die Strukturen entweder nicht (16) oder kaum lesbar eingetragen (7).</p> <p>2. Mit aller Deutlichkeit machen wir die Raumplaner auf eine gängige Praxis aufmerksam, dass der flächenhafte Auftrag von Bodenaushub (Erdmassenausgleich) in Bebauungsgebieten in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung noch mit Ökopunkten belohnt wird. Groteskerweise führt die Überdeckung von bisher fruchtbaren Acker- und Wiesenböden noch zu Bilanzgewinnen! Diese Verrechnungspraxis ist definitiv aufzuheben.</p> <p>3. Mit großer Sorge verfolgen wir eine zunehmende Tendenz, dass Bodenaufschüttungen in Senken und Mulden landwirtschaftlicher Nutzflächen im Außenbereich vorgenommen werden. Anlässlich einer unlängst stattgefundenen Informationsveranstaltung des Landschaftserhaltungsverbandes (LEV) plädierte ein Bürgermeister dafür, solche Geländeinebnungen durch einen „Runden Tisch“ aus Landwirtschaft, Kommune und Behörde zu fördern. Diesem Trend gilt es wirkungsvoll entgegenzutreten.</p> <p>4. Der Hinweis, dass Erweiterungen und Neuausweisungen von Deponien zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaft und Lebensraum für Tiere/Pflanzen führen sollen, ist als gängige Sollformulierung einzuordnen, die - wie die Praxis überdeutlich zeigt - große Interpretations- und Handlungsspielräume in den nachgeschalteten Verfahren zulassen.</p> <p>Fakt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass die Mehrzahl (16 von 25) der Deponien (auch die beiden Neustandorte) in Regionalen Grünzügen liegen,</li> <li>- dass ein halbes Dutzend (auch die beiden Neustandorte) auf Biotopverbundflächen liegen,</li> <li>- dass eine gleiche Anzahl in unmittelbarer Nähe von Naturschutzgebieten</li> </ul>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>- oder in Vorranggebieten für Naturschutz liegen.</p> <p>5. Die raumplanerische Festsetzung, dass die Deponieflächen nach Beendigung des Deponiebetriebs zu rekultivieren, bzw. zu renaturieren sind, ist Mindeststandart und muss sich am Vollzug messen lassen, denn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- viele der festgelegten Rekultivierungspläne müssen in den Erweiterungsverfahren fundamental geändert werden.</li> <li>- die zwangsläufig hohe Verkehrsfrequenz, die intensiven Betriebsabläufe und die systemimmanente ständige Topografieveränderung führen in der Regel zu jahrzehntelangen Störfaktoren in der freien Landschaft.</li> <li>- auch nach endgültiger Aufgabe des Deponiebetriebs steht sowohl organisatorisch als auch finanziell ein großes Fragezeichen hinter der Sicherung, Entwicklung und Pflege der beabsichtigten Rekultivierungsmaßnahmen über viele Jahrzehnte.</li> </ul> <p>Hier fordern wir bei den Verfahren Transparenz über ein langfristig ausgelegtes und finanziertes Pflegekonzept.</p> <p>Fazit: Deponien sind also keineswegs nur ein temporärer, sondern ein dauerhafter Eingriff. Dies insbesondere in Bezug auf das veränderte Landschaftsbild (Topografie) und den Verlust der Vollfunktion des Schutzguts Boden.</p> <p>B. Änderung der Zielformulierungen der Regionalen Grünzüge/Grünzäsuren</p> <p>1. Es dürfte wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass die flächenhaften Regionalen Grünzüge durch die textliche Erweiterung des Abfallsektors eine weitere Schwächung erfahren.</p> <p>Die Zielformulierung 1 sanktioniert indirekt die Ausweisung von Deponievorranggebieten im RG.</p> <p>Die Zielformulierung 2 erlaubt darüber hinaus in Ausnahmefällen die Erweiterung abfallrechtlich genehmigter Deponien (Klasse 0) in den RG.</p> <p>Durch die Tatsache, dass zwei Drittel der Altstandorte in den Regionalen Grünzügen liegen, wird der angeführte Ausnahmecharakter völlig widerlegt. Also, ab der Vorbergzone westwärts liegen die Deponien fast ausschließlich in den RG.</p> <p>Fazit: Was bisher als Toleranz bzw. planerische Grauzone gegeben war, wird zur raumplanerischen Volloption. Mit dem weiteren Konglomerat gängiger Ausnahmeregelungen (u. a. Freiflächen für Fotovoltaikanlagen, Abbauerweiterungen von Kieswerken, Betriebsanlagen außerhalb der Abbau- und Sicherungsstandorte), werden die flächenhaften RG in ihrer Funktion substantiell geschwächt.</p> <p>2. Den Ausschluss von Deponien in den nur inselartig ausgewiesenen Grünzäsuren verstehen wir als Mindestniveau.</p> <p>C. Neuausweisung zweier Vorranggebiete</p> <p>Aus Erfahrung sind wir nicht überrascht, dass gleich die ersten zwei</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>Vorranggebiete im RVSO für die Einrichtung von Deponien in „sensibler Lage“ zu liegen kommen: Regionaler Grünzug, Wasserschutzgebiet, Biotopverbund, unmittelbare Nachbarschaft zu Naturschutzgebiet/Natura-2000.</p> <p>Nachgeschaltete Verfahren werden diese Probleme abwägen und letztlich zur Genehmigung führen. Denn das raumplanerische Signal aus der Reichsgrafenstraße ist überdeutlich.</p> <p>Zitat: “Die dort in der vertieften Prüfung dokumentierten erheblichen Umweltauswirkungen aus regionaler Sicht überwiegen in der regionalplanerischen Letztabwägung nicht das Öffentliche Interesse an einer raumordnerisch insgesamt verträglichen mittel- bis langfristigen Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle.“</p> <p>Fazit: Hier deutet sich der klare Trend bei der Ausweisung zukünftiger Vorranggebiete in den eventuellen Zielabweichungs- bzw. Fortschreibungsverfahren an.</p> <p>IV. Zusammenfassung</p> <p>Das RVSO-Gebiet ist Teil der großen transnationalen Wirtschaftszone, der „Goldenen Banane“ von Rotterdam bis Genua. Es ist gleichzeitig Europas größter Grundwasserspeicher und war noch bis vor ca. 70 Jahren eine natürliche Raumkulisse, in der Städte und Dörfer wie Inseln in einer kleinteilig bäuerlich geprägten Landschaft lagen.</p> <p>Die von der Politik bewusst geförderte Wachstumsdynamik führte hier zu einer massiven Veränderung und zwangsläufig zu einem ganzen Bündel von Folgeproblemen wie Klimastress, Versiegelung, Verlust von Böden, Zerschneidung, Verlärmung, Artensterben, schwindenden Ressourcen usw..</p> <p>In dieser, immer mehr an Grenzen stoßenden Gesamtsituation, sehen wir auch das vorliegende Fortschreibungspapier des RVSO. Der Lackmустest dieses raumplanerischen Steuerungsinstruments erfolgt dann, wenn dessen Pläne, Festsetzungen, Zielformulierungen, Hinweise und Vorgaben in der Region und vor Ort umgesetzt werden sollen. Und hier treffen die oft überforderten nachgeschalteten Behörden auf ein effektives Wirkungsgefüge von Politik, Wirtschaft und Interessenvertretungen. Das ist das grundlegende Theorie-Praxis-Problem der übergeordneten Planungen wie Landesentwicklungs- und der Regionalpläne.</p> <p>Daher sehen wir mit berechtigter Skepsis auf das vorliegende raumplanerische Abfallmanagementpapier. Der letztlich entscheidende politische Flügel des kommunaldominierten Regionalverbands wird nicht nur die Endformulierung des Plans, sondern auch vor Ort die Fakten in seinem Sinne bestimmen.</p>	
37	37	Landessportverband Baden-Württemberg e. V. 70372 Stuttgart	Nach Durchsicht der Unterlagen ist uns keine Betroffenheit des Sports ersichtlich.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
38	38	Netze-Gesellschaft Südwest mbH 89597 Munderkingen	Im Geltungsbereich des Verfahrens sind derzeit keine Leitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
39	39	Stadt Freiburg im Breisgau Dezernat V - Stadtplanungsamt 79114 Freiburg i. Br.	Nach Prüfung der Planunterlagen, bestehen seitens der Stadt Freiburg i. Br. keine Anregungen oder Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
40	40	Landratsamt Freudenstadt 72250 Freudenstadt	Gegen die geplanten Deponiestandorte bestehen aus Sicht des Landratsamtes Freudenstadt keine Bedenken, da diese alle mit großem Abstand zur Grenze des Landkreises Freudenstadt vorgesehen sind. Auch durch die geplante Änderung Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren ist der Landkreis Freudenstadt nicht betroffen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
41	41	Bürgermeisteramt der Gemeinde Buchenbach 79256 Buchenbach	Der Gemeinderat der Gemeinde Buchenbach hat sich in seiner öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 24. September 2018 mit der Teilfortschreibung des Regionalplans „Südlicher Oberrhein 3.0 Kapitel, 4.3 „Abfallwirtschaft“ sowie Kapitel 3.1.1 „Regionale Grünzüge“ und 3.1.2 „Grünzäsuren“ befasst. Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat dann beschlossen, den Regionalplan „Südlicher Oberrhein, Abfallwirtschaft sowie Regionale Grünzüge und Grünzäsuren“ zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
42	42	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach a. K.	Die ausgewiesene Deponiefläche auf dem Grundstück Flst.Nr. 5511/1 der Gemarkung Sasbach im Gewann Burggrün liegt im Bereich der Schutzzone 3 des bestehenden Tiefbrunnens (Grundstück Flst.Nr. 4236/1 der Gemarkung Sasbach, Gewann Rheinmatten). Auf die Verordnung des Landratsamtes Emmendingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich dieses Tiefbrunnens vom 10. Oktober 1996 wird verwiesen. Nachteilige Auswirkungen für das Grundwasser sowie den bestehenden Tiefbrunnen sind auszuschließen und entsprechend nachzuweisen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise zu dem Tiefbrunnen sowie dem Wasserschutzgebiet im Bereich des Vorranggebiets zur Deponierung von mineralischem Abfall ‚Burggrün‘ werden zur Kenntnis genommen. Die Lage des Vorranggebiets in einem Wasserschutzgebiet (WSG) Zone III wird gesehen (vgl. Untere Wasserbehörde in Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 54), Höhere Wasserbehörde in Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 76)). Aufgrund der sensiblen Lage wurden bereits frühzeitig im Rahmen des Scopings zum Umweltbericht von der Unteren Wasserbehörde Maßgaben formuliert, die in einem zukünftigen abfallrechtlichen Planfeststellungs- oder - genehmigungsverfahren als Vorgaben in Frage kommen, um den Anforderungen des zwingenden Fachrechts zu entsprechen und eine mögliche Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung ausschließen. Diese möglichen Vorgaben auf Genehmigungsebene sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Untere Wasserbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass nur unter der Voraussetzung, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen werden kann, eine spätere Deponie am o. g. Standort genehmigungsfähig sein wird (sie-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
				he Untere Wasserbehörde in Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 54)). Die Erforderlichkeit entsprechender verbindlicher Regelungen auf Vorhabenebene wird gesehen.
43	43	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hausach 77756 Hausach	Die Verwaltungsgemeinschaft Hausach-Gutach hat keine Einwendungen und Anregungen zur [...] Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein.	<b>Kenntnisnahme</b> Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
44	44	Wasserversorgungsverband Sasbach/Endingen 79361 Sasbach a. K.	Die ausgewiesene Deponiefläche auf dem Grundstück Flst.Nr. 5511/1 der Gemarkung Sasbach im Gewann Burggrün liegt im Bereich der Schutzzone 3 des bestehenden Tiefbrunnens (Grundstück Flst.Nr. 4236/1 der Gemarkung Sasbach, Gewann Rheinmatten). Auf die Verordnung des Landratsamtes Emmendingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich dieses Tiefbrunnens vom 10. Oktober 1996 wird verwiesen. Nachteilige Auswirkungen für das Grundwasser sowie den bestehenden Tiefbrunnen sind auszuschließen und entsprechend nachzuweisen.	<b>Kenntnisnahme</b> Die Hinweise zu dem Tiefbrunnen sowie dem Wasserschutzgebiet im Bereich des Vorranggebiets zur Deponierung von mineralischem Abfall ‚Burggrün‘ werden zur Kenntnis genommen. Die Lage des Vorranggebiets in einem Wasserschutzgebiet (WSG) Zone III wird gesehen (vgl. Untere Wasserbehörde in Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 54), Höhere Wasserbehörde in Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 76)). Aufgrund der sensiblen Lage wurden bereits frühzeitig im Rahmen des Scopings zum Umweltbericht von der Unteren Wasserbehörde Maßgaben formuliert, die in einem zukünftigen abfallrechtlichen Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren als Vorgaben in Frage kommen, um den Anforderungen des zwingenden Fachrechts zu entsprechen und eine mögliche Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung ausschließen. Diese möglichen Vorgaben auf Genehmigungsebene sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Untere Wasserbehörde weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass nur unter der Voraussetzung, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen werden kann, eine spätere Deponie am o. g. Standort genehmigungsfähig sein wird (siehe Untere Wasserbehörde in Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 54)). Die Erforderlichkeit entsprechender verbindlicher Regelungen auf Vorhabenebene wird gesehen.
45	45	Unitymedia BW GmbH 34020 Kassel	Gegen die [...] Planung haben wir keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme</b> Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
46	46	Nationalpark Schwarzwald 72270 Baiersbronn	Von der durch den Planungsausschuss des Regionalverbands beschlossenen Änderung der Kapitel 4.3, 3.1.1 und 3.1.2 sind die Belange des Nationalparks Schwarzwald nicht betroffen.	<b>Kenntnisnahme</b> Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
47	47	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim a. Rh.	Im [...] Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein gibt die Gemeinde Hartheim am Rhein hinsichtlich des geplanten Vorranggebiets am Standort „Weinstetter Hof“ folgende Stel-	<b>Keine Berücksichtigung</b> Zu den vorgebrachten Punkten im Einzelnen:



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>lungnahme ab:</p> <p>1. Der Umweltbericht zur Teilfortschreibung geht davon aus, dass es durch eine Deponie am Standort „Weinstetter Hof“ zu keinen erheblichen Betroffenheiten des Schutzgutes Mensch infolge von Lärmimmissionen durch LKW-Verkehr käme (vgl. Umweltbericht, S. 45). Diese Annahme stützt sich ausschließlich darauf, dass der Standort ortsdurchgangsfrei an eine Bundesstraße bzw. Bundesautobahn angebunden ist (Umweltbericht, S. 26). Allerdings räumt schon der Umweltbericht selbst ein, dass trotz Möglichkeit einer ortsdurchgangsfreien Anbindung erhebliche Umweltauswirkungen durch LKW-Verkehr nicht ausgeschlossen werden könnten (Umweltbericht, S. 26). Tatsächlich wäre dies bei Realisierung einer Deponie am Standort „Weinstetter Hof“ der Fall. Es ist offenkundig, dass ein erheblicher Teil des Anliefer- bzw. Abfahrverkehrs der Deponie aus dem bzw. in den nordöstlichen Bereich des Landkreises über die Straßenverbindungen zwischen Bad Krozingen bzw. Tunsel und Bremgarten durch die dortige Ortsdurchfahrt verlief. Zudem zeigt die Erfahrung mit dem Gewerbepark und den umliegenden Kiesgruben, dass der entsprechende LKW-Verkehr häufig die Bundesautobahn meidet und deshalb auch aus/in Richtung Breisach oder Ihringen über die L134 durch die Ortsdurchfahrten Bremgarten und Hartheim verläuft. Erst Recht würde dies für den gesamten Anlieferverkehr durch private Anbieter (mit Kleintransportern, Anhängern etc.) gelten. Im Ergebnis ist damit die Annahme des Umweltberichts unzutreffend. Bei einer Realisierung des Deponiestandorts am „Weinstetter Hof“ würden die Menschen im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bremgarten und Hartheim erheblich mit den Emissionen des LKW-Verkehrs belastet.</p> <p>2. Die offengelegten Unterlagen verschweigen vollständig ein mögliches Zusammenwirken des geplanten Deponiestandortes mit dem direkt nördlich davon ausgewiesenen Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Käme es zu einer Umsetzung beider Vorranggebiete, so würde nicht nur der Freiraum zwischen dem Flugplatz im Osten und den Waldgebieten im Westen vollständig durch Kiesabbauanlagen nebst anschließender Deponie verbaut, es würden sich auch die verkehrlichen Auswirkungen beider Vorhaben auf die Ortsdurchfahrten von Bremgarten und Hartheim überlagern. Zu den bereits heute gravierenden Verkehrsbelastungen (siehe oben Ziff. 1) käme der Verkehr der Deponie und einer weiteren Kiesgrube hinzu. Spätestens im Zusammenwirken der beiden Vorhaben wäre die Situation für die betroffenen Menschen in Hartheim und Bremgarten unerträglich.</p> <p>3. Überhaupt nicht betrachtet wurden die Auswirkungen des Standorts auf die bestehenden Grundwasserbrunnen. In unmittelbarer Nähe der geplanten Deponie befinden sich sieben Trinkwasserbrunnen, die die Versorgung des Weinstetter Hofes, der Wohngebäude Weinstetten, des</p>	<p>Zu 1: Umfang und Tiefe des Abwägungsmaterials ergeben sich aus § 7 Abs. 2 ROG bzw. § 3 Abs. 2 LplG. Demnach sind Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat dazu wiederholt bestätigt, dass wegen ihres Charakters als überörtlich rahmensetzende Planung der Regionalplanung eine typisierende Betrachtung von Belangen eigen ist (vgl. Urteile BVerwG 4 C 4.02, BVerwG 7 B 19.10, BVerwG 4 B 56.13, VGH Baden-Württemberg 8 S 1477/15). Das Abwägungsmaterial brauche nicht so kleinteilig zusammengestellt werden, wie auf den nachgeordneten Planungsebenen (BVerwG 4 B 56.13). Dies ist u. a. in Anbetracht der fehlenden Möglichkeit in der Regionalplanung, zukünftige Vorhabenplanungen vorwegzunehmen und der begrenzten Regelungskompetenz der Regionalplanung schlüssig. Deshalb wird im Umweltbericht auf S. 26 erläutert, dass auf regionaler Ebene lediglich eine grobe Einschätzung der Emissionen durch LKW-Verkehre auf das Schutzgut Mensch anhand der voraussichtlichen Fahrtrouten bis zur nächsten ortsdurchgangsfreien Bundesstraße oder Bundesautobahnanschlussstelle möglich ist.</p> <p>Im Rahmen dieser Einschätzungsmöglichkeiten verfügt der Standort „Weinstetter Hof“ über den Vorteil der ortsdurchgangsfreien Anbindung an das Fernstraßennetz. Zutreffend wird in der Stellungnahme der Umweltbericht zitiert, nach dem trotz dieser Möglichkeit einer ortsdurchgangsfreien Anbindung erhebliche Umweltauswirkungen auf Vorhabenebene durch LKW-Verkehr nicht ausgeschlossen werden können, weil auf regionalplanerischer Ebene Verkehrsflüsse nicht gesteuert werden können. Dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass aus Verkehrsflüssen erhebliche Umweltauswirkungen für die Bewohner der genannten Ortsteile resultieren können, wird daher gesehen.</p> <p>Der Träger der abfallwirtschaftlichen Fachplanung wurde gebeten, auf zentrale Aspekte der Stellungnahme einzugehen. In seinem Schreiben vom 14.11.2018 weist der Landkreis darauf hin, dass bei Realisierung einer Deponie am Standort „Weinstetter Hof“ gegenüber dem Status Quo prognostisch nicht von einer Erhöhung des Anlieferverkehrs auszugehen sei. Derzeit wird im Bereich des „Weinstetter Hofes“ bereits Bodenaushub angenommen und eingebaut, wenngleich nicht in Form einer abfallrechtlichen Deponie, sondern auf der rechtlichen Grundlage einer Rekultivierungsaufgabe. Als Hauptgründe für die o. g. Annahme des Landkreises, dass der Anlieferverkehr in Bezug auf diesen Status Quo nicht zunehmen, sondern sich tendenziell eher reduzieren wird, führt der Landkreis an: a) Die ALB würde - anders als bislang - das Annahmegebiet für die Deponie auf den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sowie die Stadt Freiburg beschränken. B) Bislang wird auf dieser Fläche ausschließlich Erdaushub abgelagert, zukünftig</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>Schießstands der Jägervereinigung sowie der Schießanlage der Bundeswehr auf dem Gewerbepark Breisgau sicherstellen. Ebenso sind drei landwirtschaftlich genutzte Tiefbrunnen zur Feldberegnung im Einzugsbereich der geplanten Deponie vorhanden.</p> <p>4. Die vorgenommene Alternativenprüfung ist völlig unzureichend. Sowohl in der Begründung zum Plansatz Z 4.3.1 (vgl. Begründungen, S. B 6) als auch im Umweltbericht (Umweltbericht, S. 34) wird lediglich auf die vom Landkreis Breisgau Hochschwarzwald durchgeführte Alternativenprüfung bzw. auf das „nach Einschätzung des Landkreises“ Fehlen realisierbarer Alternativstandorte verwiesen. Dies ist jedoch unzureichend. Bei der Festlegung von Vorranggebieten, denen jedenfalls im Bereich regionaler Grünzüge infolge des Plansatzes Z 3.1.1(1) eine weitgehende Ausschlusswirkung gegenüber potentiellen Alternativstandorten zukommt, muss der Träger der Regionalplanung eine eigene Alternativenprüfung durchführen und verantworten. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, lediglich eine Alternativenprüfung des Trägers der Fachplanung unbeschadet zu übernehmen.</p> <p>5. Unzureichend ist schließlich auch die durchgeführte Verträglichkeitsprüfung. Der Umweltbericht zur Teilfortschreibung anerkennt zwar eine erhebliche Betroffenheit des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, belässt es aber bei einer „überschlägigen Prüfung“ der FFH-Verträglichkeit und verneint „nach derzeitigem Kenntnisstand“ bereits erkennbare erhebliche Beeinträchtigungen, sofern auf Vorhabenebene entsprechende Maßgaben der Fachbehörden beachtet werden (Umweltbericht, S. 46). Dabei wird erneut übersehen, dass auch im Hinblick auf die Natura-2000-Verträglichkeit kumulative Wirkungen des geplanten Deponiestandorts mit dem Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu befürchten sind. Derartige kumulative Wirkungen werden auf S. 45 des Umweltberichts ausdrücklich ausgeschlossen. Gemäß § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind jedoch auch mögliche erhebliche Beeinträchtigungen infolge des Zusammenwirkens des Deponie- und des Kiesabbaustandorts zu untersuchen, zumal der Kiesabbaustandort bereits regionalplanerisch ausgewiesen und Gegenstand eines laufenden Planfeststellungsverfahrens ist. Angesichts der unmittelbaren räumlichen Nähe der beiden Standorte und der jeweils erheblichen Stör- und Barrierewirkung erscheint es ausgeschlossen, dass beide Vorhaben gemeinsam mit den Erhaltungszielen der betroffenen bzw. umliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete vereinbar sind.</p> <p>Zusätzlich fehlt es auch an der von § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 34 BNatSchG gebotenen materiell-rechtlichen Prüfung. Angesichts der nicht auszuschließenden erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten ist die spezifische Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG durchzuführen. Auch insofern gilt, dass die (partielle) Ausschlusswirkung der zielförmigen Fest-</p>	<p>werde nur ein Teilbereich der neuen Deponie als Erdaushubdeponie ausgestaltet werden, der restliche (größere) Bereich würde eine Bauschuttdeponie (DK I). Die anfallenden Erdaushubmassen sind jedoch deutlich größer, als die anfallenden Bauschuttmassen. Daher geht der Landkreis als Träger der Fachplanung derzeit davon aus, dass der Verfüllfortschritt der geplanten Deponie langsamer sein wird, als der der aktuellen Verfüllung und somit die Anzahl der LKW pro Tag gleichbleibend oder geringer sein werde.</p> <p>Ferner bestehen grundsätzlich Möglichkeiten Ortsdurchfahrten zu beschränken. Hierzu ist auf die zuständige Verkehrsbehörde zu verweisen. Auf die durch aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen bestätigte Bedeutung u. a. der gemeindlichen Lärmaktionsplanung (s. u.) sei zudem hingewiesen.</p> <p>Im Ergebnis ist die benannte Einschätzung des Umweltberichts zum Schutzgut Mensch für die Regionalplanebene zutreffend.</p> <p>Zu 2. Es trifft zu, dass ein mögliches Zusammenwirken mit dem direkt nördlich davon ausgewiesenen Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bislang nicht im Umweltbericht zum Offenlageentwurf aufgeführt ist. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Derzeit ist allerdings unklar, ob, wann und in welcher Form in den beiden genannten Vorranggebieten die jeweiligen Vorhaben durchgeführt werden. Zu den derzeit bestehenden Verkehren (siehe zu 1.) kämen im Falle eines Rohstoffabbaus im Vorranggebiet 8011-h Rohstofftransporte aus diesem Bereich hinzu. Dies wurde vom Regionalverband bei der Festlegung des Vorranggebiets 8011-h gesehen und abgewogen (vgl. Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015, hier insb. ID 5334 und Abwägungsbeschluss vom 24.11.2016, hier insb. ID 1008). Auf die unter Ziff. 1 genannten Möglichkeiten zur Verkehrsbeschränkung wird zudem hingewiesen. Die in der Stellungnahme ausgedrückte Sorge einer „unerträglichen Situation“ für die Anlieger in Hartheim und Bremgarten wird daher insgesamt nicht geteilt.</p> <p>Zu 3. Es liegen keine Hinweise auf negative Betroffenheiten des Grundwassers in qualitativer oder quantitativer Hinsicht durch eine Deponierung von mineralischem Abfall am Standort ‚Weinstetter Hof‘ vor. Weder die Untere noch die Höhere Wasserbehörde sehen in ihren Stellungnahmen Anlass für Einwände oder Hinweise zum geplanten Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall (vgl. Untere Wasserbehörde in Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 68), Höhere Wasserbehörde in Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 76)). Auf nachgelagerter Genehmigungsebene besteht im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ausreichend Raum für verbindliche Regelungen, um die Besorgnis nachteiliger Veränderungen des Grundwassers und der in der Stellungnahme angeführten Brunnen auszuschließen. Zum Schutz des Grundwassers formuliert die einschlägige Deponieverordnung für De-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>legung des Vorranggebiets nicht zur Folge haben darf, dass potentielle Alternativstandorte vollständig - also letztlich auch für die Vorhabenzulassung - aus der Alternativenprüfung ausgeschlossen werden. Eine bloße Alternativenprüfung auf der Ebene der Vorhabenzulassung ist deshalb nicht ausreichend.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen lehnt die Gemeinde Hartheim am Rhein den geplanten Deponiestandort am „Weinstetter Hof“ ab. [...]</p>	<p>ponien der Klasse I (DK I) beispielsweise Anforderungen an den Standort sowie Vorgaben für eine geologische Barriere und Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme.</p> <p>Zu 4. Anders als beispielsweise im Themenfeld der Rohstoffplanung existiert eine eigene abfallwirtschaftliche Fachplanung in der Zuständigkeit der Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Rechtsgrundlage für die Festlegung der Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall im Regionalplan ist daher § 11 Abs. 5 LplG (vgl. auch § 7 Abs. 4 ROG). Nach diesem soll der Regionalplan "auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen enthalten, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Hierzu gehören insbesondere auch die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen (...) der Abfallwirtschaftsplanung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (...)". Die Landkreise als zuständige Träger der abfallwirtschaftlichen Fachplanung haben plausibel dargelegt, dass sie bei ihren Suchlaufverfahren alternative Lösungen und Standorte geprüft haben. Nach fachlicher Einschätzung der beiden Fachplanungsträger stellen die beiden Standorte als Ergebnis dieser Suchläufe einzig realisierbare Planungsoptionen dar. Das durchgeführte Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (Offenlage) gemäß § 12 LplG und § 9 ROG hat auch keine Belange erkennbar werden lassen, die der Festlegung eines Vorranggebiets für die Deponierung von mineralischem Abfall zwingend entgegenstehen oder deren Gewicht in der regionalplanerischen Letzt abwägung das öffentliche Interesse an einer raumordnerisch insgesamt verträglichen mittel- bis langfristigen Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle erkennbar überwiegen. Die beiden Gebiete sind daher im Ergebnis i. S. des § 11 Abs. 5 LplG zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet, zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich und können durch Ziele der Raumordnung gesichert werden - eine eigene regionalplanerische Alternativenprüfung in Ergänzung der fachplanerischen ist weder erforderlich noch zielführend.</p> <p>Zu 5. Das Vorgehen der durchgeführten Prüfung in Bezug auf Natura-2000 wurde mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt. Die zuständigen Naturschutzbehörden vertreten die fachliche Einschätzung, die im Umweltbericht wiedergegeben wird. Die in der Einwendung benannten, möglicherweise kumulativ wirkenden Vorhaben waren den Fachbehörden bei ihrer Einschätzung bekannt. Die Formulierung im Umweltbericht wird klarstellend ergänzt. Die in der Stellungnahme ausgedrückte pauschale Behauptung, es sei bereits jetzt auszuschließen, dass beide Vorhaben gemeinsam mit den Erhaltungszielen der betroffenen bzw. umliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
				<p>vereinbar seien, wird nicht begründet und überzeugt nicht. Auch vonseiten der zuständigen Fachbehörden liegen keine dahingehenden Äußerungen vor. Im Übrigen bleibt die vertiefte Prüfung der fachrechtlichen Anforderungen inkl. der Natura-2000-Verträglichkeit den jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Zu der auf regionalplanerischer Ebene gebotenen und möglichen Ermittlungstiefe (Umfang und Tiefe) des Abwägungsmaterials siehe oben unter Ziff. 1.</p> <p>Zur Alternativenprüfung ist grundsätzlich auf Ziff. 4 zu verweisen. Die Behauptung, eine Abweichungsprüfung inkl. Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sei auf regionalplanerischer Ebene durchzuführen, ist im Übrigen unzutreffend. Die Erforderlichkeit, auf regionalplanerischer Ebene das Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 für eine „Abweichung“ zu prüfen, liegt nicht vor, weil eine absehbare FFH-Unverträglichkeit der Festlegung des Vorranggebiets („Rote Ampel“) vonseiten der zuständigen Naturschutzbehörden nicht vorgebracht wird. Die Verträglichkeit mit dem Natura-2000-Regime, inklusive möglicher Vermeidungs- oder Schadenbegrenzungsmaßnahmen und ggf. die Erforderlichkeit einer Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG können vertieft auf Vorhabenebene geprüft werden. Hierbei ist richtig zu stellen, dass die unterstellte Konzentrationswirkung („außergebietlicher Ausschluss“ vgl. anders PS 3.5.2 Abs. 2 (G)) mit der vorgesehenen zielförmigen Festlegung des Vorranggebiets zur Deponierung von mineralischem Abfall nicht einhergeht. Ein teilräumlicher Ausschluss aufgrund anderer Planelemente (z. B. in den Kapiteln 3.1, 3.4, 3.5) bleibt davon unberührt. Dies ist für die gestellte Frage aber unerheblich, weil er ausreichend Spielräume belässt. Im Ergebnis bleibt es daher möglich, potentielle Alternativstandorte i. S. des § 34 Abs. 3 BNatSchG auf Ebene der Vorhabenzulassung erforderlichenfalls zu prüfen. Eine unterstellte „Ausschlusswirkung der zielförmigen Festlegung des Vorranggebiets“ existiert nicht und steht dem folglich, anders als in der Stellungnahme vermutet, nicht entgegen. Insgesamt werden in der Stellungnahme keine Belange vorgebracht, deren Gewicht in der regionalplanerischen Gesamt abwägung das öffentliche Interesse an einer raumordnerisch insgesamt verträglichen mittel- bis langfristigen Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle und der Festlegung des Vorranggebiets zur Deponierung von mineralischem Abfall am Standort ‚Weinstetter Hof‘ überwiegen. Die aus der Stellungnahme abzuleitende Anregung, auf die Festlegung des Vorranggebietes für die Deponierung von mineralischem Abfall am Standort ‚Weinstetter Hof‘ zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
47	98	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim a. Rh.	[...] Sollte der geplante Deponiestandort [am Standort 'Weinstetter Hof'] trotz dieser erheblichen Bedenken dennoch genehmigt und verwirklicht werden, so wäre zwingend ein Schutz der Ortsdurchfahrten Bremgar-	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die vorgebrachte hilfsweise Forderung der Anordnung einer Tempo-30-Zone und von Durchfahrtsverboten/-beschränkungen für LKW wird</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			ten und Hartheim durch Anordnung einer 30er Zone und durch Anordnung von Durchfahrtsverboten/-beschränkungen für LKW erforderlich.	zur Kenntnis genommen. Die Anordnung der geforderten Beschränkungen obliegt nicht dem Regionalverband (vgl. (ID 47)). Auf die durch aktuelle höchstrichterliche Entscheidung gestärkte Position der kommunalen Lärmaktionsplanung (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2018, 10 S 2449/17) wird ergänzend hingewiesen (siehe auch Ziffer 1 in (ID 47)).
48	48	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Betriebsleitung 70173 Stuttgart	[...] Nach Überprüfung [wird] festgestellt, dass von dem geplanten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 3.0 in den betreffenden Bereichen unmittelbar keine landeseigenen Grundstücke oder sonstigen Interessen der Vermögen und Bau Baden-Württemberg berührt sind. Diesbezüglich werden daher Bedenken oder Anregungen nicht vorgebracht. Die Stellungnahme wird zugleich im Namen und im Auftrag des Finanzministeriums Baden-Württemberg abgegeben.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
49	49	Landratsamt Emmendingen Forstamt 79312 Emmendingen	Das abgegrenzte Vorranggebiet „Burggrün“ auf Gemarkung Sasbach a. K. hat keine direkte Betroffenheit für Wald durch temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen. In den südlichen und westlichen Randbereichen des Vorranggebietes sind durch planerische Maßnahmen Einflüsse auf den Wald auszuschließen. Auch sollte die zukünftige Zuwegung nicht durch den Wald geplant werden. Im Süden und Westen grenzen Wälder an die Planungsfläche an. Durch die meist vorherrschenden Südwestwinde und westlich sind grundsätzlich Windwürfe nicht auszuschließen. Daher sollten notwendige bauliche Anlagen mit einem Abstand von 30 Meter und mehr vom vorhandenen Wald eingeplant werden. Das Gebiet um den geplanten Deponiestandort ist unterdurchschnittlich bewaldet. Bei der zukünftigen Rekultivierung sollte daher die Deponie ganz oder zumindest zu großen Teilen aufgeforstet werden. Durch die schon im Süden und Westen angrenzenden Waldflächen wäre diese Nachnutzung gut in die Landschaft integriert.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise zu den an das Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall ‚Burggrün‘ angrenzenden Waldflächen werden zur Kenntnis genommen. Die Gewährleistung der genannten Anforderungen für und durch den Wald erfolgt im Rahmen des konkreten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Frage der Nachnutzung von Deponien kann ebenfalls verbindlich erst im nachgelagerten Verfahren geregelt werden. Gemäß der Ergänzung der rechtsgültigen Plansätze ist nach Kap. 3.1.1 Abs. 8 (Z) "bei Deponien, die in Regionalen Grünzügen gemäß Plansatz 4.3.1 Absatz 1 als Vorranggebiete festgelegt sind oder gemäß Absatz 2 ausnahmsweise erweitert wurden, (...) nach Beendigung des Deponiebetriebs das Entstehen neuer Siedlungsansätze unzulässig. Ihre Flächen sind nach Beendigung des Deponiebetriebs zu rekultivieren bzw. ggf. zu renaturieren." Die verschiedenen Belange möglicher Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen sind abwägend im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
49	50	Landratsamt Emmendingen Straßenverkehrsamt 79312 Emmendingen	Zu der generellen Teilfortschreibung des Regionalplanes hat die Straßenverkehrsbehörde weder Bedenken noch Anregungen. Zu der im Landkreis Emmendingen geplanten Deponie auf Gemarkung Sasbach a. K., nördlich der L113 wurde bereits im Rahmen des Scoping-Verfahrens Stellung genommen. [Die Stellungnahme des Straßenverkehrsamts des Landratsamts Emmendingen vom 17.04.2018 im Rahmen des Scoping-Verfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplanes hat folgenden Wortlaut:] Für die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Erwirkung der punktuellen Änderung für die Errichtung einer Deponie der Klasse DK -0,5 am Standort „Burggrün“ in Sasbach a. K., nördlich der L 113 bestehen	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung sowie die Hinweise zum Straßenverkehr werden zur Kenntnis genommen. Die Gewährleistung der genannten Anforderungen für den Straßenverkehr erfolgt im Rahmen des konkreten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>von Seiten der Straßenverkehrsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Errichtung eines neuen Anschusses an eine Landesstraße außerhalb der geschlossenen Ortslage bedarf der Genehmigung durch die Straßenbaubehörde des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, ggf. delegiert an die Straßenbaubehörde des Landkreises Emmendingen. Von Seiten der jeweiligen Straßenbaubehörde wird geprüft, inwieweit der neue Knoten straßenbautechnisch ertüchtigt werden muss und ob der Anschluss an die L 113 mit Zufahrtstyp KE 5 ausreichend ist. Aus Richtung Westen dürfte allerdings der Anlieferungsverkehr, bedingt durch die Grenznähe zu Frankreich, äußerst gering ausfallen. Ob die angedachte Verkehrslenkung aus Richtung Westen mittels einer Wendeschleife via KVP L 113 / L 104 auch tatsächlich angenommen wird, wird sich zeigen. Die Entfernung der einfachen Wegstrecke von der Deponieanbindung bis zum KVP beträgt immerhin ca. 1.400 m, was eine zusätzliche Mehrstrecke von 2, 8 km bedeuten würde. Auf jeden Fall müssten hier verkehrslenkende Maßnahmen mittels StVO-Beschilderung getroffen werden. Im Bereich der geplanten Anbindung gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Sofern an der Ausfahrt zur L 113 ein beidseitiges Sichtfeld von 3 x 200 m eingehalten werden kann, ist eine Geschwindigkeitsreduzierung auf z. B. 70 km/h nicht grundsätzlich geboten. Es gelten die üblichen allgemeinen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrsordnung.</p>	
49	51	Landratsamt Emmendingen Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung der Landratsämter Breisgau- Hochschwarzwald und Emmendingen 79114 Freiburg i. Br.	<p>Das geplante Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall, welches im Gewann „Burggrün“ auf dem Gemeindegebiet Sasbach liegt, ist innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Sasbach/Wyhl (L113).</p> <p>Die untere Flurbereinigungsbehörde wurde an den Planungen beteiligt und hat zur Teilfortschreibung des Regionalplans keine Einwände. Bei der Detailplanung der Erdaushubdeponie ist auf einen zweckmäßigen Zuschnitt der Restflächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu achten, sowie den Erhalt der Erschließung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung sowie die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren Sasbach/Wyhl werden zur Kenntnis genommen. Die Gewährleistung des genannten zweckmäßigen Zuschnitts der Restflächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie des Erhalts der Erschließung erfolgt im Rahmen des konkreten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
49	52	Landratsamt Emmendingen Amt für Bauen und Naturschutz - Fachbereich 502 Untere Denkmalschutzbehörde / Bauleitplanung 79312 Emmendingen	<p>Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die [...] Teilfortschreibung des Regionalplans keine Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
49	53	Landratsamt Emmendingen Amt für Bauen und Naturschutz - Fachbereich 503 Untere Naturschutzbehörde	<p>In unmittelbarer Nähe der vorgesehenen Deponiefläche [„Burggrün“] befinden sich die Naturschutzgebiete „Limberg“ und „Rheinniederungen Wyhl-Weisweil“, die Vogelschutzgebiete „Rheinniederung Sasbach-Wittenweier“ und „Breisach-Sasbach mit Limberg“ sowie die</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Lage des Vorranggebiets zur Deponierung von mineralischem Abfall am Standort ‚Burggrün‘ in unmittelbarer Nähe der in der Stel-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
		79312 Emmendingen	<p>FFH-Gebiete „Kaiserstuhl“ und „Taubergraben, Elz und Ettenbach“. Auf der Ebene des Regionalplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Allerdings lassen die zur Verfügung stehenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung des Vorhabens nicht zu, da vor allem die betriebsbedingten Auswirkungen insbesondere auf die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse nicht in der erforderlichen Detailtiefe untersucht werden konnten. Im Folgeverfahren sind deshalb die artenschutzrechtlichen Belange aufzuarbeiten und es ist eine Natura-2000-Vorprüfung durchzuführen, um die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natura-2000 und den Artenschutz zu konkretisieren und eine entsprechende Beurteilung zu ermöglichen.</p> <p>Des Weiteren ist im Folgeverfahren auch ein Kompensationskonzept für die entstehenden Eingriffe vorzulegen. Hierbei ist vor allem Wert auf die Schaffung von Vernetzungsstrukturen zu legen.</p>	<p>lungnahme benannten Schutzgebiete wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde, dass die Errichtung einer entsprechenden Deponie am vorgesehenen Standort grundsätzlich naturschutzfachlich denkbar ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit, aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der benachbarten bzw. betroffenen Natura-2000-Gebiete durchzuführen, wird gesehen und im Umweltbericht dokumentiert. Ebenso wird dort dokumentiert, dass auf Vorhabenebene zu gewährleisten sein wird, dass die Schutzzwecke der im Umfeld befindlichen Naturschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden und voraussichtlich eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.</p> <p>Die Hinweise zur Eingriffsregelung beziehen sich auf die nachgelagerte Vorhabenebene und werden zur Kenntnis genommen.</p>
49	54	Landratsamt Emmendingen Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz 79312 Emmendingen	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass entlang des nordwestlich an den Standort „Burggrün“ angrenzenden Mühlbachs der gesetzliche Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 29 WG) einzuhalten ist. [Mit Schreiben vom 05.10.2018 wird die Stellungnahme des Amts für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt Emmendingen wie folgt ergänzt:]</p> <p>Nach den vorgelegten Unterlagen ist auf dem Gebiet „Burggrün“ der Gemeinde Sasbach ein Vorranggebiet für die Deponierung von Bodenaushub der Deponieklasse „-0,5“ geplant. Dieses Gebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen Sasbach. Nach der Rechtsverordnung für dieses Schutzgebiet ist das Errichten von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot kann erteilt werden unter der Voraussetzung, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Eine Errichtung einer entsprechenden Deponie ist damit am vorgesehenen Standort denkbar. Im weiteren Planungsprozess sind die dazu erforderlichen Randbedingungen für einen sicheren Deponiebetrieb und die zu treffenden Vorsorgemaßnahmen zu konkretisieren. Die Nähe zur Schutzgebietszone II, die geringe Rückhaltewirkung der ungesättigten Zone für Schadstoffe und die damit einhergehenden geringen Grundwasserflurabstände sind dabei zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Hinweise zum Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall am Standort ‚Burggrün‘ werden zur Kenntnis genommen (vgl. auch Höhere Wasserbehörde in Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 76)).</p> <p>Die Lage angrenzend am Mühlbach als Fließgewässer mit besonderer fischökologischer Bedeutung und die daraus resultierenden Anforderungen auf nachgelagerter Vorhabenebene werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Lage in einem Wasserschutzgebiet (WSG) Zone III innerhalb des unmittelbaren Zustrombereichs in geringer Entfernung (150 m) von der Zone II des WSG sowie die geringen Grundwasserflurabstände werden gesehen. Beides ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Aufgrund der sensiblen Lage wurden bereits frühzeitig im Rahmen des Scopings zum Umweltbericht von der Unteren Wasserbehörde einige Maßgaben formuliert, die in einem zukünftigen abfallrechtlichen Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren als Vorgaben in Frage kommen, um den Anforderungen des zwingenden Fachrechts zu entsprechen und eine mögliche Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung ausschließen. Diese möglichen Vorgaben auf Genehmigungsebene sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Erforderlichkeit ihrer verbindlichen Regelung auf Vorhabenebene in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird gesehen.</p> <p>Die Einschätzung der Unteren Wasserbehörde, dass die Errichtung einer entsprechenden Deponie am vorgesehenen Standort unter den o. g. Randbedingungen wasserwirtschaftlich denkbar ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
49	55	Landratsamt Emmendingen Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht 79312 Emmendingen	Zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein 3.0, Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren, haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
49	56	Landratsamt Emmendingen Straßenbauamt 79312 Emmendingen	Das Straßenbauamt hat keine Bedenken und Anregungen zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein. Die Einzelheiten zu der Planung des Anschlusses des Standortes „Burggrün“ als Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall bei Sasbach werden in einem gesonderten Verfahren abgestimmt.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung sowie der Verweis auf das konkrete abfallrechtliche Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.
49	57	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Zu [dem] [...] Vorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
49	58	Landratsamt Emmendingen Vermessungsamt 79312 Emmendingen	Das Vermessungsamt ist von der Planung nicht betroffen. Wir haben weder Anregungen noch Bedenken.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
50	59	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach a. Rh.	Der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein hat in seiner Sitzung vom 25. September 2018 die Verwaltung beauftragt eine positive Stellungnahme abzugeben. Aus Sicht der Stadt Breisach am Rhein bestehen gegen die beabsichtigten Planungen keine Einwände.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
52	61	Transnet BW GmbH Technik & Projekte/Bauleitplanung 70173 Stuttgart	Die Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 3.0 des Regionalverband Südlicher Oberrhein soll teilweise für Grundstücke, welche sich im Schutzstreifen unserer folgenden Höchstspannungsfreileitung befindet, Gültigkeit erlangen, wobei für die beiden neu ausgewiesenen Vorranggebiete „Burggrün“ und „Weinstetter Hof“ keine Betroffenheit besteht. 220-kV-Leitung Daxlanden - Eichstetten, Anlage 5110 Mast 235 - 237 bestehende Deponie Schutterwald-Höfen, 380-kV-Leitung Eichstetten - Muhlbach, Anlage 7500 Mast 40 - 41 bestehende Deponie Breisach am Rhein-Hochstetten, 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden, Anlage 7510 Mast 186 - 188 bestehende Deponie Schallstadt-Mengen, Da diese Deponien teilweise im Leitungs- bzw. Schutzstreifen unserer Leitungsanlage liegen und in der Dokumentation zur Teilfortschreibung explizit auf eine mögliche Erweiterung der Deponien, ohne das aktuelle Planungen vorliegen, verwiesen wird und um unserem Auftrag nach § 11 EnWG, wonach die Transnet BW ein „sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise zu den Höchstspannungsfreileitungen der Transnet BW GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Gewährleistung der genannten Anforderungen für Höchstspannungsfreileitungen erfolgt im Rahmen des konkreten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Beteiligung der Netze BW GmbH wurde nachgeholt und wird auch im weiteren Regionalplanverfahren zugesichert. Von der Netze BW GmbH wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vorgebracht (vgl. ID 84).



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>und auszubauen“, nachzukommen hat, haben wir bereits jetzt folgende Anmerkungen bzw. Bedenken zu Ihrem Verfahren vorzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch die eventuellen Erweiterungen der Deponien darf es zu keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung des sicheren Betriebs der Höchstspannungsfreileitungsanlagen kommen.</li> <li>2. Besonders verweisen wir darauf, dass die Standsicherheit der Masten nicht gefährdet werden darf und unsere Leitungsanlagen im Havariefall zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen. Des Weiteren darf unsere Möglichkeit zum Rückschnitt der Vegetation zur Sicherung von Schutzabständen nicht eingeschränkt werden.</li> <li>3. Ebenso kann es erforderlich sein, dass zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlage Maststahlsanierungen und Fundamentsanierungen vorgenommen werden müssen. Im Bedarfsfall kann eine Leitungsertüchtigung, Netzverstärkung notwendig werden.</li> </ol> <p>All diese Punkte dürfen durch die eventuellen Erweiterungen der Deponien nicht behindert bzw. verhindert werden.</p> <p>Bei der Durchsicht Ihrer Unterlagen ist uns aufgefallen, dass Sie die Netze BW nicht an Ihrem Verfahren beteiligt haben. Diese ist jedoch mit der 110-kV-Leitung Weier- Eichstetten, Anlage 1610 Mast 27 - 30 bei der bestehende Deponie Hohberg-Niederschopfheim, betroffen. Bitte holen Sie die Beteiligung nach.</p>	
53	62	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg i. Br.	<p>Wir begrüßen die Aufnahme zweier Vorrangflächen für Deponien, da wir dies für notwendig halten, und die entsprechenden vorgesehenen Änderungen des Regionalplans.</p> <p>[...]</p> <p>Unterstützt wird weiterhin die in PS 3.1.1 (2) Z 6. Spiegelstrich - ebenfalls als Ziel der Raumordnung - getroffene Festlegung, wonach in Regionalen Grünzügen im Ausnahmefall und nach weiterer Prüfung Erweiterungen von Deponien der Klasse DK0 zulässig wären.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung der Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall und zum PS 3.1.1 Abs. 2 (Z), 6. Spiegelstrich, wird zur Kenntnis genommen.</p>
53	99	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg i. Br.	<p>[...]</p> <p>- Es wird jedoch angeregt zu prüfen, ob der Plansatz 3.1.1 (1) Z sprachlich leicht geändert werden sollte, um Missverständnisse zu vermeiden. Denn im letzten Satz ist mit der Formulierung „außerhalb der im Regionalplan hierfür festgesetzten Gebiete ausgeschlossen.“ offenbar gemeint: „ausgeschlossen; ausgenommen von diesem Verbot sind die im Regionalplan hierfür ausdrücklich festgesetzten Teilgebiete innerhalb der Regionalen Grünzüge.“</p> <p>- Unabhängig davon bleibt u. E. zudem die Frage offen, ob ein Vorranggebiet für eine Deponie gleichzeitig ein Vorranggebiet für einen Grünzug sein kann oder ob sich die beiden „Vorranggebietsarten“ nicht von ihren Zielsetzungen und Vorgaben her zu stark unterscheiden (s. hierzu bspw. PS 4.3.1 (1) Z, 2. Satz). Könnten bzw. müssten die bei-</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p> <p>Die im Plansatz 3.1.1 Abs. 1 (Z) verwendete Formulierung entspricht dem in anderen Regelungsfeldern üblichen (Gebiete für Rohstoffvorkommen). Sie ist bereits im rechtsgültigen Regionalplan enthalten. Die Formulierung ist hinreichend verständlich. Die Anregung den Plansatz 3.1.1 Abs. 1 (Z) zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Ansatz der Überlagerung der Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall mit den Regionalen Grünzügen erfolgt analog dem bisherigen Vorgehen, die Gebiete für Rohstoffvorkommen mit den Regionalen Grünzügen überlagernd festzulegen. Der in der Stellungnahme vermutete raumordnerische Zielkonflikt liegt aufgrund der Formulierung der Vorgaben des Plansatzes nicht vor. Die überlagernde</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			den geplanten räumlichen Teilbereiche (Vorranggebiet zur Deponierung) nicht anstelle dessen vom jeweiligen Grünzug ausgenommen werden? [...]	Festlegung erfolgt insbesondere, um Nachnutzungen nach Beendigung des befristeten Deponiebetriebs raumverträglich zu steuern. Die Regionalen Grünzüge jeweils zurückzunehmen ist inhaltlich weder erforderlich noch sinnvoll.
53	100	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg i. Br.	[...] Wir empfehlen, die im Umweltbericht mehrfach getroffene Aussage, wonach Deponien auch außerhalb dieser Vorrangflächen prinzipiell möglich bleiben, auch in der Begründung darzulegen sowie nach Abschluss des Planänderungsverfahrens deutlich nach außen zu kommunizieren. Damit sollte etwaigen Missverständnissen vorgebeugt werden, als wären alle anderen Flächen damit kategorisch ausgeschlossen oder als hätten nur zwei neue Flächen „die ganze Last der Landkreise zu tragen“. [...]	<b>Keine Berücksichtigung</b>  Ein Konzentrationsgebot existiert im Kapitel 4.3 nicht. Eine Erforderlichkeit, die Begründung um einen Hinweis auf diesen Umstand zu ergänzen, wird nicht gesehen. Die aus der Stellungnahme ableitbare diesbezügliche Anregung wird nicht berücksichtigt. Es ist zudem offenkundig, dass es eine Vielzahl bestehender Deponien inner- und außerhalb der jeweils zuständigen Landkreise der Region gibt, die die Abfallentsorgung sicherstellen und nicht lediglich die beiden geplanten Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall. In Bezug auf mögliche weitere Deponiestandorte ist im Übrigen auf § 1 Nr. 4 RoV hinzuweisen. Alle vorgenannten Aspekte wurden und werden - wie in der Stellungnahme angeregt - vom Regionalverband im Rahmen des Planvollzugs deutlich nach außen kommuniziert werden.
53	101	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg i. Br.	[...] Zur konkreten Auswahl der beiden Flächen können wir uns nicht äußern, da uns die Details der vorangegangenen Suchlaufverfahren in beiden Landkreisen nicht bekannt sind. Auffallend ist, dass der Standort in Sasbach ziemlich am Rand des Landkreises liegt, wodurch sich Verkehrswege verlängern werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass auch dieser Aspekt in die Abwägungen eingeflossen ist. Offen bleibt, warum nicht der Deponiebedarf für alle Stadt- und Landkreise der Region thematisiert und abgehandelt wird und warum nicht der Bedarf für sämtliche in Frage kommenden Deponieklassen behandelt wird. [...]	<b>Kenntnisnahme</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall am Standort ‚Burggrün‘ in Sasbach ist das Ergebnis einer Alternativenprüfung der Fachplanung der Abfallwirtschaft des Landkreis Emmendingen. Diese schätzt den Bereich ‚Burggrün‘ als einzig möglichen und realisierbaren Standort im Landkreis für die Neuerrichtung einer entsprechenden Deponie ein. Seine Lage im Westen der Region wird gesehen. Mit Schreiben vom 20.02.2018 hat der Regionalverband die drei Landkreise und die Stadt Freiburg als zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i. S. des § 6 Abs. 1 AbfG gebeten, über beabsichtigte oder bereits eingeleitete abfallwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen sowie relevante Abwägungsbelange, die für die beabsichtigte Fortschreibung des geltenden Regionalplans bedeutsam sein könnten, in Kenntnis gesetzt zu werden. Weder die vier Rückläufe zu dieser Anfrage noch die derzeit aktuellen Abfallwirtschaftskonzepte der Landkreise zeigen absehbar einen über die derzeitige Teilfortschreibung hinausgehenden Fortschreibungsbedarf des Regionalplans auf. Der „Deponiebedarf für alle Stadt- und Landkreise“ der Region und „für sämtliche in Frage kommenden Deponieklassen“ wird also berücksichtigt und soweit umgesetzt, wie er regionalplanerisch relevant und aus den Fachplanungen der Stadt- und Landkreise derzeit erkennbar ist.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
53	102	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg i. Br.	[...] Auch zu den beiden vorangegangenen Spiegelstrichen [gemeint ist zur konkreten Auswahl der beiden Flächen und warum nicht der Deponiebedarf für alle Stadt- und Landkreise zugrunde läge, siehe (ID 101)] werden entsprechende Ergänzungen der Begründung (auch hinsichtlich der Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald) vorgeschlagen. Hinweis: Zur Klarstellung wird angeregt, in der Begründung noch deutlicher hervorzuheben, dass die Deponieklasse 0 auch die Deponieklasse „-0,5“ impliziert. Zudem wäre u. E. eine kurze Auflistung und Beschreibung der hier behandelten Deponieklassen hilfreich. Auch in PS 3.1.1 könnte ggf. ein „inklusive DK „-0,5“ zum besseren Verständnis beitragen.	<b>Keine Berücksichtigung</b>  Eine Ergänzung der Begründung der Plansätze zu den genannten Punkten (siehe (ID 101)) über das bereits in der Begründung Enthalte ne hinaus ist nicht erforderlich. Die dahingehende Anregung wird nicht berücksichtigt. Dass die Deponieklassenbezeichnung „DK -0,5“ Teilmenge der im Regionalplan geführten Begrifflichkeit der Deponieklasse DK 0 ist, ergibt sich zwingend aus den zugrundeliegenden fachrechtlichen Regelungen und wird aus den Formulierungen der Begründung hinreichend deutlich. Auf die angeregte darüberhinausgehende, allgemeinverständliche Erläuterung der fachrechtlich durchaus komplexen Thematik sowie auf die angeregte Auflistung und Beschreibung der behandelten Deponieklassen wird zur Erreichung möglichst schlanker und steuerungsrelevanter Regionalplanregelungen verzichtet. Die dahingehende Anregung wird nicht berücksichtigt. Auf die Sitzungsvorlage DS PIA 10/18 wird im Übrigen verwiesen.
54	63	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schwanau 77963 Schwanau	Gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 3.0, Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren werden keine Einwände erhoben.	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
55	64	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg a. Rh.	Die Stadt Neuenburg am Rhein wünscht keine Photovoltaikanlagen auf Deponien, da diese Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden sollten, damit keine anderweitigen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden müssten.	<b>Keine Berücksichtigung</b>  Die in PS 3.1.1 Abs. 3 (Z) vorgesehene Ergänzung, die eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb von Regionalen Grünzügen auf ehemaligen Deponiestandorten vorsieht, sofern diese in landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Stufe 1 liegen, ist inhaltlich sachgerecht. Diese Bereiche, denen aufgrund der erfolgten Deponienutzung im Regelfall keine besondere Bedeutung mehr für Landwirtschaft und Agrarstruktur zukommt, sollen im Sinne von PS 4.2.2 (G) aufgrund ihrer Vorbelastung bei der Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegenüber unbelasteten Standorten bevorzugt werden. Die aus der Stellungnahme abzuleitende Anregung, auf die vorgesehene Ergänzung in PS 3.1.1 Abs. (3) zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt. Hinweis: Da es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um keine bauplanungsrechtlich privilegierte Nutzung handelt, ist für die Errichtung von flächenhaften Anlagen regelmäßig eine Bauleitplanung erforderlich. Somit obliegt die planerische Entscheidung über die Errichtung solcher Anlagen weiterhin im jeweiligen Einzelfall den kommunalen Planungsträgern.

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
56	65	Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt 79822 Titisee-Neustadt	Der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt hat am 2. Oktober 2018 über den Fortschreibungsentwurf beraten. Es wurden folgende Anregungen beschlossen: Zu Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft: Angesichts der steigenden Mengen von Bauschutt, die anfallen, regt die Stadt Titisee-Neustadt Nachfolgendes an: - Die Inertabfalldeponie Titisee-Neustadt/Langenordnach muss für Bauschutt, Recyclingmaterial aus dem Hochschwarzwald sowohl für Lagerung als auch deren Wiederaufbereitung erhalten, langfristig gesichert und ggf. erweitert werden. - Es sind weitere Flächen, im Einzelnen mit mindestens 5.000 m <sup>2</sup> , gesamt möglichst mindestens 20.000 m <sup>2</sup> , für Zwischenlagerung und Aufbereitung auszuweisen. Hierzu müsste ggf. noch ein Ersatz für die Inertabfalldeponie Titisee-Neustadt/Langenordnach treten, falls diese nicht weiterbetrieben werden kann. Konkrete Flächen sind noch nach privat- und öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten ausfindig zu machen. [...]	<b>Kenntnisnahme</b>  Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen sind an die zuständige Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald zu richten. Anlass, den Regionalplanentwurf zu ändern, resultiert aus der Äußerung nicht.
56	66	Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt 79822 Titisee-Neustadt	Der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt hat am 2. Oktober 2018 über den Fortschreibungsentwurf beraten. Es wurden folgende Anregungen beschlossen: [...] Zu den Änderungen in den Kapiteln 3.1.1 Grünzüge: Es werden keine Anregungen vorgetragen. [...]	<b>Kenntnisnahme</b>  Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
56	67	Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt 79822 Titisee-Neustadt	Der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt hat am 2. Oktober 2018 über den Fortschreibungsentwurf beraten. Es wurden folgende Anregungen beschlossen: [...] Zu den Änderungen in den Kapiteln 3.1.2 Grünzäsuren: Die Stadt Titisee-Neustadt regt zu den Änderungen in den Kapiteln 3.1.2 Grünzäsuren an, auch hier eine Erweiterung bereits bestehender Deponien entsprechend Plansatz 3.1.1 Absatz 2 zuzulassen. Grünzäsuren dienen dazu, ein Zusammenwachsen von Siedlungen zu verhindern. Allein durch die Erweiterung einer bestehenden Deponie als Einzelobjekt wird sicher noch kein Siedlungszusammenhang geschaffen. Im Hinblick auf die Standortsicherung gemäß den Anregungen unter Nr. 1 [siehe Stellungnahme Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt (ID 65)] spricht sich die Stadt Titisee-Neustadt für eine ausnahmsweise Regelung entsprechend Plansatz 3.1.1 aus, falls der Deponiestandort nachträglich in eine Grünzäsurlfläche aufgenommen wird.	<b>Keine Berücksichtigung</b>  Das Interesse der Stadt Titisee-Neustadt an der Standortsicherung der genannten Deponie (siehe Stellungnahme der Stadt Titisee-Neustadt (ID 65)) wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgebrachte Auffassung, die Erweiterung von Deponien sei mit der fachlichen Begründungen von Grünzäsuren vereinbar, steht im Widerspruch zu den mit dem geltenden PS 3.1.2 verfolgten Steuerungsziel und wird deshalb nicht geteilt. Unabhängig davon liegt ein konkreter Anlass für die angeregte Änderung des Plansatzes 3.1.1 Abs. 2 nicht vor, weil in der gesamten Region kein betriebener Deponiestandort des hier behandelten Typs bekannt ist, der sich in einer Grünzäsur befindet.  Was den von der Stadt Titisee-Neustadt konkret angesprochen Einzelfall des bestehenden Deponiestandorts Langenordnach anbetrifft, so ist festzustellen, dass im geltenden Regionalplan in diesem Bereich keine einer Deponienutzung oder -erweiterung entgegenstehenden Gebietsfestlegungen bestehen. Auch sind keine fachlichen Anhaltspunkte und Begründungen für zusätzliche regionalplanerischer Ge-

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
				<p>bietsfestlegungen erkennbar. Wegen des Fehlens von geschlossenen Siedlungskörpern und keiner Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Langenordnachtal besteht hier auch keine Begründung für die Festlegung einer Grünzäsur. Es liegt somit keine Begründung vor, den Plansatz 3.1.2 um eine Ausnahmeregelung für Deponieerweiterungen zu ergänzen.</p> <p>Der Anregung, die Erweiterung von bestehenden Deponien durch eine Ergänzung des PS 3.1.2 künftig auch in Grünzäsuren ausnahmsweise zuzulassen, wird daher nicht gefolgt.</p>
57	68	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereiche 410 Baurecht & Denkmalschutz, 430 Umweltrecht, 440 Wasser- & Bodenschutz und 510 Forst 79104 Freiburg i. Br.	Aus Sicht der Fachbereiche 410 (Baurecht und Denkmalschutz), 430/440 (Umweltrecht sowie Wasser- und Bodenschutz) und 510 (Forst) bestehen keine Einwände oder Ergänzungen zur geplanten Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
57	69	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 420 Naturschutz 79104 Freiburg i. Br.	<p>Die Fortschreibung des Kapitels Abfallwirtschaft ist für die Untere Naturschutzbehörde relevant. Hier sieht die Planung im Bereich des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ein 9 ha großes Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall am Standort 'Weinstetter Hof' auf der Gemarkung Eschbach vor. Der Standort ist das Ergebnis einer Alternativenprüfung der Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, die diesen laut Umweltbericht als einzig möglich und realisierbar einschätzt.</p> <p>Die Weinstetter Grube, die derzeit von der Firma Knobel KG mit Erdaushub restverfüllt wird, liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets "Bremgarten" und benachbart zum FFH-Gebiet "Bremgarten" sowie zu den weiteren Natura-2000-Gebieten Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" und FFH-Gebiet "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach". Zudem grenzt das Naturschutzgebiet "Bremgarten" unmittelbar an die Fläche an und Teile der Grube sind artenschutzrechtlich relevant (Vögel, Amphibien/Reptilien, Insekten). Im Steckbrief des Umweltberichts wird die betroffene und umgebende Schutzkulisse vollständig genannt und in der Gesamtbewertung wird ermittelt, dass für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft aus regionaler Sicht eine erhebliche Betroffenheit vorliegt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Abfallwirtschaft im Hause und dem Regionalverband bereits signalisiert, dass die genannten Betroffenheiten voraussichtlich im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu bewältigen sind, was aber im Rahmen der vor Verwirklichung noch notwendigen Prüfungen und Planungen nachzuweisen ist. Voraussichtlich sind dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Natura-2000-Prüfung, artenschutzrechtliche Prüfungen sowie ein Landschaftspflegerischer</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Zustimmung zu Inhalt und Methodik des Umweltberichts wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage des Vorranggebiets zur Deponierung von mineralischem Abfall am Standort 'Burggrün' in unmittelbarer Nähe der in der Stellungnahme benannten Schutzgebiete wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Notwendigkeit, aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der benachbarten bzw. betroffenen Natura-2000-Gebiete durchzuführen, wird gesehen und im Umweltbericht dokumentiert. Ebenso wird dort dokumentiert, dass voraussichtlich eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.</p> <p>Die Hinweise zur Eingriffsregelung beziehen sich auf die nachgelagerte Vorhabenebene und werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			Begleitplan mit Rekultivierungsplan vorzulegen. Inhalt und Methodik des Umweltberichts zur Teilfortschreibung des Regionalplans wird aus fachlicher Sicht in vollem Umfang mitgetragen.	
57	70	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 580 Landwirtschaft 79104 Freiburg i. Br.	<p>Mit der Neuaufstellung des Kapitels "Abfallwirtschaft" werden auch die Plansätze 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Regionale Grünzäsur teilweise geändert. Da im aktuell gültigen Regionalplan keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen und die in der digitalen Flurbilanz eingestufteten Flächen der Vorrangflur Stufe 1 nur nachrichtlich übernommen wurden, stellen die Regionalen Grünzüge und die Grünzäsuren den einzigen - und auch nur schwachen - Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsfläche vor Inanspruchnahme durch Siedlungstätigkeit und infrastrukturelle Vorhaben dar.</p> <p>PS 3.1.1 Regionale Grünzüge: Aktuell soll mit der vorliegenden Teiländerung eine Ausnahme für die Neuerrichtung von Deponien und die Erweiterung bestehender Deponien mit temporären Betriebsanlagen in den Regionalen Grünzügen ermöglicht werden. Damit wird der Schutz der Landwirtschaftsflächen in Regionalen Grünzügen für Abfalldeponien (mineralischer unbelasteter Erdaushub) aufgehoben.</p> <p>Begründet wird dieses Ziel - nicht nur Grundsatz - damit, dass die Landkreise eine Entsorgungssicherheit für 10-12 Jahre gewährleisten müssen und dass u. a. mit dem Ausbau der Rheintalbahn und BAB A5 die bestehenden Deponien nicht ausreichen bzw. schon vor geplanter Endzeit geschlossen werden müssen (wie z. B. die Deponie Merdingen bereits im Jahre 2017). Erschwerend kommt hinzu, dass die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auch für mineralische Baustoffe aus dem Stadtgebiet Freiburg zuständig ist.</p> <p>Ein Suchlaufverfahren bzgl. neun alternativer Standorte fand aufgrund Gutachten aus den Jahren 1985 und 1991 durch die jeweiligen Landratsämter und einer Sondierung 2015 (Regierungspräsidium Freiburg) statt. Ob und wie die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald bzw. das damalige staatliche Landwirtschaftsamt an diesem Suchlauf beteiligt wurde, kann nicht nachvollzogen werden. In der Regel sollte die Deponielagerung die letzte Option der Entsorgung darstellen.</p> <p>Obwohl in Abs. 8 [des PS 3.1.1] eine Rekultivierung nach Beendigung des Deponiebetriebes vorgeschrieben und eine Besiedlung für unzulässig erklärt wird, kann gem. Abs. 3 [des PS 3.1.1] die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auch auf ehemaligen Landwirtschaftsflächen der Vorrangflur 1 zugelassen werden. Bedenklich ist hier der mögliche Flächenumfang von ca. 170 km<sup>2</sup> im gesamten Gebiet des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein (sh. S. B2 PS mit Begründung), der nach Ende des Deponiebetriebes für eine langfristige nichtlandwirtschaftliche Nutzung freigegeben wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme liegen z. T. Missverständnisse zugrunde. Im Einzelnen ist hierzu anzumerken: Zu PS 3.1.1 Regionale Grünzüge: Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist maßgebliche Begründung der multifunktionalen Regionalen Grünzüge und wesentliches Steuerungsziel. Es handelt sich - im Gegensatz zur Annahme des Einwenders - nicht um einen schwachen, sondern als Ziel der Raumordnung einen mit hoher rechtlicher Bindungswirkung ausgestalteten Schutz. Richtig wird in der Stellungnahme zusammengefasst, dass mit der vorliegenden Teilfortschreibung ein Ausnahmetatbestand für die Erweiterung bestehender Deponien in Regionalen Grünzügen ermöglicht werden soll. Unzutreffend wird jedoch vermutet, eine Neuerrichtung von Deponien sei ebenfalls Teil der Ausnahmeregelung. Die Schlussfolgerung in der vorliegenden Stellungnahme, der Schutz der Landwirtschaftsflächen in Regionalen Grünzügen würde in Bezug auf Abfalldeponien (mineralischer unbelasteter Erdaushub) pauschal aufgehoben, ist daher unzutreffend. Lediglich für die Erweiterung bestehender DK-0-Deponien in Regionalen Grünzügen ist nach Auffassung des Regionalverbands erkennbar: In der Gesamtabwägung der Belange lässt das öffentliche Interesse an einer raumordnerischen insgesamt verträglichen mittel- bis langfristigen Entsorgungssicherheit - unter den im Plansatz formulierten Bedingungen - regelmäßig eine Ausnahme von der Vorgabe des Plansatzes 3.1.1 gerechtfertigt erscheinen.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgebrachte Auffassung, dass in der Regel die Entsorgung auf einer Deponie die letzte Option des Umgangs mit Erdaushub darstellen sollte, entspricht im Übrigen der Aussage des PS 4.3.0 Abs. 1 (G).</p> <p>Zu den vorgetragenen Bedenken, dass auf einem möglichen Flächenumfang von ca. 170 km<sup>2</sup> im Gebiet des Regionalverbands (s. Begründung zu PS 3.1.1), Flächen nach Ende des Deponiebetriebes für eine langfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung freigegeben würden: Hier handelt es sich ebenfalls um ein Missverständnis. Durch die Ausnahme gem. PS 3.1.1 Abs. 3 (Z) wurde für die Gesamtregion insgesamt in den Regionalen Grünzügen eine Fläche in der Größenordnung von ca. 170 km<sup>2</sup> zur Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigestellt. Diese Regelung ist nicht Teil der Teilfortschreibung „Abfallwirtschaft“, sondern des bereits rechtsgültigen Regionalplans. Die nun vorgesehene Ergänzung bezüglich der Unbeachtlichkeit der Vorrangflur Stufe 1</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
				<p>bei einer Deponienachnutzung gem. PS 3.1.1. Abs. 3 (Z) bewirkt keine nennenswerte Erhöhung des genannten Flächenumfangs. Zudem drängt sie sich auf, wegen der regelmäßig fehlenden besonderen Bedeutung von Deponieflächen für Landwirtschaft und Agrarstruktur (vgl. bestätigend Untere Landwirtschaftsbehörde in Stellungnahme Ortenaukreis (ID 91)). Die diesbezüglich vorgetragenen Bedenken sind daher unbegründet.</p>
57	71	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 79104 Freiburg i. Br.</p>	<p>Zur derzeit in der Offenlage befindlichen Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft hat die ALB folgende Anmerkungen zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der beigefügte Umweltbericht geht bei der geplanten Deponie Weinstetter Hof von einer Fläche von rund 9 ha aus. Die geplante Fläche hat tatsächlich eine Größe von rund 12 ha.</li> <li>- Es wird davon ausgegangen, dass dort eine Deponie der Klasse I und 0 errichtet wird. Konkret wird die ALB dort eine Deponie der Klasse I (nach Deponieverordnung) errichten. Darüber hinaus ist es noch nicht sicher, ob im zweiten Teilbereich eine Deponie der Klasse 0 oder -0,5 (oder eine Kombination daraus) errichtet werden soll.</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen verwundern angesichts der erfolgten Vorabstimmungen und regelmäßigen Kommunikation im Planungsprozess. Zur Klärung des in der Stellungnahme vorgebrachten Sachverhalts wurde am 09.11.2018 ein Gespräch des Regionalverbands mit der Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der Höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg geführt. Den Festlegungen im Entwurf der Teilfortschreibung liegen die vom Landkreis gegenüber dem Regionalverband am 13.03.2018 vorgestellten Planungsvorstellungen „Deponie Weinstetter Hof - Machbarkeitsstudie DK 0-/DK I-Deponie“ zugrunde. Hinreichend konkrete neuere Planungsvorstellungen liegen noch nicht vor. Erfahrungsgemäß kann es aber im Prozess der Konkretisierung und Umsetzung eines Vorhabens immer wieder zu Änderungen ursprünglicher Planentwürfe kommen. Im o. g. Gespräch wurde daher verdeutlicht, dass in den textlichen und kartografischen regionalplanerischen Festlegungen ausreichend Spielraum besteht, um auf Änderungen ursprünglicher Vorhabenplanungen in einem gewissen Umfang eingehen zu können.</p> <p>Der Hinweis zur zeitlichen Abfolge der Vorhabensumsetzung und der noch ausstehenden Präzisierung der Planungsabsichten in Bezug auf die Errichtung einer Deponie der Klasse "DK -0,5" statt einer DK 0-Deponie werden zur Kenntnis genommen. Der in der Stellungnahme übermittelten Überlegung zur zeitlichen Abfolge stehen die Regelungen der Teilfortschreibung des Regionalplans nicht entgegen. Gleiches gilt, falls der Landkreis sich zukünftig entscheidet, auf einem Teilbereich statt einer Deponie der Klasse DK 0 (gering belastete mineralische Abfälle) eine Deponie der Klasse "DK -0,5" (ausschließlich unbelasteter Erdaushub) zu errichten.</p>
57	104	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 580 Landwirtschaft 79104 Freiburg i. Br.</p>	<p>Mit der Neuaufstellung des Kapitels "Abfallwirtschaft" werden auch die Plansätze 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Regionale Grünzäsur teilweise geändert. Da im aktuell gültigen Regionalplan keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen und die in der digitalen Flurbilanz eingestuft Flächen der Vorrangflur Stufe 1 nur nachrichtlich übernommen wurden, stellen die Regionalen Grünzüge und die Grünzäsuren den einzigen - und auch nur schwachen - Schutz der</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Zu 3.1.2 Grünzäsuren: Die Zustimmung zu PS 3.1.2 Grünzäsuren wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>landwirtschaftlichen Produktionsfläche vor Inanspruchnahme durch Siedlungstätigkeit und infrastrukturelle Vorhaben dar. [...] 3.1.2 Regionale Grünzäsur: Aus agrarstruktureller Sicht wird begrüßt, dass zumindest im Bereich der Regionalen Grünzäsur die Neuanlage und Erweiterungen von Deponien ausgeschlossen werden. [...]</p>	
57	105	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 580 Landwirtschaft 79104 Freiburg i. Br.	<p>[...] 4.3. Abfallwirtschaft: Belange der Landwirtschaft durch den Flächenentzug müssen bei der Errichtung/Erweiterung der Deponien nicht berücksichtigt werden, während erhebliche Beeinträchtigung beim Landschaftsbild, Lebensraum- und Erholungsfunktion vermieden werden sollen. Die Belange der Landwirtschaft bzw. der landwirtschaftlichen Produktion werden - wie bereits im gesamten Regionalplan - nicht wertgeschätzt. Auf Flst. 5922 (Kat.fläche 12,5562 ha) der Gemarkung Eschbach soll auf dem Bereich der ehemaligen Kiesgrube "Weinstetter Hof" eine Deponie mit einem Flächenumfang von ca. 9 ha ausgewiesen werden. Dieses Flst. 5922 wurde nicht landwirtschaftlich genutzt, während nördlich und westlich Ackerflächen im Berechnungsgebiet angrenzen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diese konkrete Standortausweisung, sofern bei der Umsetzung die folgenden Hinweise beachtet werden: - die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss stets gewährleistet bleiben, eine ausreichende Erschließung ist sicherzustellen. - des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass während des Deponiebetriebes der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert wird. - Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Flächen, die ursächlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen, müssen ausgeglichen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Zu 4.3 Abfallwirtschaft: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu ihnen sei angemerkt: Die in der Stellungnahme vorgebrachte Behauptung, Belange der Landwirtschaft bzw. der landwirtschaftlichen Produktion würden nicht hinreichend berücksichtigt, ist unzutreffend. Die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen nach der gebotenen Abwägung aller Belange entsprechend des ihnen jeweils zukommenden Gewichts. Im Falle der festgelegten Vorranggebiete zur Deponierung mineralischen Abfalls wird am Standort ‚Weinstetter Hof‘ auf einen ehemaligen Abbaubereich zurückgegriffen, der keine aktuelle Bedeutung für die Landwirtschaft hat. Bei der Standortwahl ‚Burggrün‘ hat die abfallwirtschaftliche Fachplanung die Untere Landwirtschaftsbehörde beteiligt und diese trägt die Standortentscheidung mit (vgl. Stellungnahme Landwirtschaftsamt in Stellungnahme Landkreis Emmendingen (ID 57)). Im Übrigen verbleiben auf der nachgelagerten Vorhabenebene weitere Möglichkeiten, um agrarstrukturelle Belange in die konkrete Vorhabenplanung einzubringen. Die Zustimmung zum Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall am Standort ‚Weinstetter Hof‘ wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise (Zufahrten, landwirtschaftliche Verkehre, Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Flächen) richten sich inhaltlich an die nachgelagerte Vorhabenebene und können dort eingebracht werden.</p>
58	72	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79114 Freiburg i. Br.	<p>Gesamtbewertung Wir begrüßen die Absicht, den geltenden Regionalplan 3.0 um das Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft zu ergänzen. Es ist für den Wirtschaftsstandort Südlicher Oberrhein von größter Bedeutung in Anbetracht der massiven Bautätigkeit ausreichende Deponiekapazitäten sicherzustellen. Allerdings muss die Wiederverwertung des Erdaushubs vor Ort immer Priorität haben. Für nicht verwertbares Material ist es aus unserer Sicht der richtige Ansatz, die Möglichkeit zu eröffnen, bereits bestehende Erdaushubdeponien auch in regionalen Grünzügen zu erweitern, wenn keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und die Erweiterung umweltverträglich möglich ist.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zum Planentwurf wird zur Kenntnis genommen. Die nähere Befassung mit den einzelnen vorgebrachten fachlichen Belangen und Anregungen erfolgt in der Behandlung der Äußerungen des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 73 - 80, ID 106 - 108).</p>



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>Dennoch ist auch aus unserer Sicht die Ausweisung neuer Standorte in Einklang mit Ziffer 4.4 LEP erforderlich, um die steigenden Mengen an Bodenaushub bewältigen zu können. Allerdings trifft die Auswahl der beiden Standorte „Burggrün“ und „Weinstetter Hof“ auf natur-schutzfachliche Bedenken, die in den entsprechenden Genehmigungs-verfahren abzuarbeiten sein werden. Bei der Einrichtung einer Deponie auf dem Standort „Burggrün“ werden aufgrund des angren-zenden „Mühlbachs“ außerdem die Belange der Gewässerunterhal-tung und der Abstand zum Gewässer besonders zu berücksichtigen sein (siehe auch PS 4.3.3 LEP). Aufgrund der geringen Entfernung (150 m) von der Zone II des WSG sowie der geringen Grundwasserflu-rabstände (1,4 bis 3,0 m unter GOK) ist an diesem Standort außerdem einer Gefährdung des aus dem Tiefbrunnen geförderten Trinkwassers durch mit Schadstoffen belastetes Sickerwasser aus der Deponie durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen vorzubeugen, die auf die besonderen Verhältnisse am Standort abgestimmt sind (siehe auch PS 4.3.1 und 4.3.2 LEP).</p> <p>Die geplanten Änderungen der Plansätze 3.1.1 und 3.1.2 unterstützen wir ebenfalls.</p> <p>(...)</p>	
58	73	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79114 Freiburg i. Br.	<p>Fachliche Belange im Einzelnen Die Fachabteilungen des Regierungspräsidiums nehmen fachlich wie folgt Stellung (die vollständigen Stellungnahmen sind als Anlage beige-fügt):</p> <p>Industrie / Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft (Referat 54.2) Referat 54.2 begrüßt die Fortschreibung und Änderungen der beiden genannten Plansätze und würdigt, dass die Schaffung konkreter Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall die Landkreise als Entsorgungsträger in der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung einer mindestens 10-jährigen Entsorgungssicherheit im Sinne des § 16 LAbfG und § 30 KrWG unterstützt. Außerdem werde mit dem Entwurf des Plansatzes 3.1.1 die Möglichkeit eröffnet, bereits genehmigte Deponien bis zur Deponieklasse DK 0 auch in ausgewiesenen Regionalen Grünzügen zu erweitern. Dabei würden sowohl Deponien in Trägerschaft der Landkreise als auch Deponien in Trägerschaft von Gemeinden berücksichtigt.</p> <p>[Die der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums als Anlage beiliegende Fachstellungnahme des Referats 54.2 - Industrie und Kommunen Schwerpunkt Abfall hat folgenden Wortlaut:] Wir begrüßen die Absicht, den geltenden Regionalplan 3.0 um das Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft zu ergänzen. Die geplanten Änderungen der Plansätze 3.1.1 und 3.1.2 unterstützen wir ebenfalls.</p> <p>Die Schaffung konkreter Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall unterstützt die Landkreise als öffentlich rechtliche Ent-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>sorgungsträger in der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung einer mindestens 10-jährigen Entsorgungssicherheit im Sinne des § 16 LAbfG und § 30 KrWG.</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf des Plansatzes 3.1.1 wird die Möglichkeit eröffnet, bereits genehmigte Deponien bis zur Deponieklasse DK 0 auch in ausgewiesenen Regionalen Grünzügen zu erweitern. Dabei werden sowohl Deponien in Trägerschaft der Landkreise als auch Deponien in Trägerschaft von Gemeinden berücksichtigt.</p>	
58	74	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79114 Freiburg i. Br.	<p>Fachliche Belange im Einzelnen Die Fachabteilungen des Regierungspräsidiums nehmen fachlich wie folgt Stellung (die vollständigen Stellungnahmen sind als Anlage beige-fügt): [...] Landesbetrieb Gewässer (Referate 53.1 und 53.2) Der Landesbetrieb Gewässer weist darauf hin, dass das Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall beim Standort „Burggrün“ westlich von Wyhl an das Gewässer I. Ordnung „Durchgehender Altrheinzug“ grenzt, in der topografischen Karte auch als „Mühlbach“ bezeichnet. Bei Einrichtung einer Deponie auf dieser Fläche seien daher die Belange der Gewässerunterhaltung und der Abstand zum Gewässer (Randstreifen) zu berücksichtigen. Der Landesbetrieb bittet um weitere Beteiligung, sobald die Deponierung hier konkret beabsichtigt wird. [Die der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums als Anlage beiliegende Fachstellungnahme der Referate 53.1 - Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau und 53.2 - Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung hat folgenden Wortlaut:] Aus Sicht des Landesbetriebs Gewässer beim RP Freiburg (Referate 53.1 u. 53.2) sind durch die vorgesehene Teilfortschreibung des Regionalplans wasserwirtschaftliche Aufgaben und Interessen nur in einem Fall berührt: Das Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall beim Standort Burggrün westlich von Wyhl am Kaiserstuhl grenzt an das Gewässer I. Ordnung Durchgehender Altrheinzug, in der Topographischen Karte auch als Mühlbach bezeichnet. Bei Einrichtung einer Deponie auf dieser Fläche sind die Belange der Gewässerunterhaltung und der Abstand zum Gewässer (Randstreifen) zu berücksichtigen. Wir bitten daher für diesen Standort um weitere Beteiligung, sollte die Deponierung hier konkret beabsichtigt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage angrenzend am Mühlbach als Fließgewässer mit besonderer fischökologischer Bedeutung und die daraus resultierenden Anforderungen auf nachgelagerter Vorhabenebene werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert (vgl. auch Untere Wasserbehörde in Stellungnahme Landkreis Emmendingen (ID 54)). Eine zukünftige Beteiligung des Landesbetriebs auf nachgelagerter Vorhabenebene muss durch das für abfallrechtliche Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren zuständige Referat 54.2 des Regierungspräsidiums Freiburg erfolgen.</p>
58	75	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	<p>Fachliche Belange im Einzelnen Die Fachabteilungen des Regierungspräsidiums nehmen fachlich wie folgt Stellung (die vollständigen Stellungnahmen sind als Anlage beige-fügt):</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Regionalverband sind keine bestehenden oder geplanten Depo-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
		79114 Freiburg i. Br.	<p>[...] Integriertes Rheinprogramm (Referat 53.3) Referat 53.3 sieht einen Zielkonflikt, wenn Deponien in Grünzügen zugelassen werden, die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern. Dies sei auszuschließen. Im Falle des Einstaus einer Deponie müsse mit Feinmaterialaustrag aus der Deponie gerechnet werden. [...] [Die der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums als Anlage beiliegende Fachstellungnahme des Referats 53.3 - Integriertes Rheinprogramm hat folgenden Wortlaut:] Kap. 3.1.1 Regionale Grünzüge In Regionalen Grünzügen, die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern, kommt es im Falle einer Zulassung von Deponien (gleich welcher Art) zu einer Inanspruchnahme bzw. Verringerung von Retentionsvolumen und damit zu einem Zielkonflikt. Dies ist auszuschließen. Auch muss im Falle des Einstaus einer Deponie mit Feinmaterialaustrag aus der Deponie gerechnet werden (Stand-sicherheit, ggf. (Schad-)Stoffaustrag). [...]</p>	<p>nien bekannt, die sich innerhalb von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz befinden, denen die Planungen für das Integrierte Rheinprogramm zugrunde liegt. Unabhängig davon und von möglichen wasserhaushaltsrechtlichen Restriktionen aufgrund § 78 f. WHG regelt im Übrigen bereits der rechtsgültige Regionalplan durch PS 3.4 Abs. 1 (Z) den in der Stellungnahme benannten Raumnutzungskonflikt. Die Lage inner- oder außerhalb eines Regionalen Grünzugs nach PS 3.1.1 ist in diesem Fall nicht maßgeblich. Der in der Stellungnahme vermutete Zielkonflikt liegt daher nicht vor.</p>
58	76	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79114 Freiburg i. Br.	<p>Fachliche Belange im Einzelnen Die Fachabteilungen des Regierungspräsidiums nehmen fachlich wie folgt Stellung (die vollständigen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt): [...] Gewässer und Boden (Referat 52) In der Raumnutzungskarte sind Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall festgelegt. Laut Plansatz 4.3.1 ist das Vorranggebiet auf dem Gemeindegebiet Sasbach, Standort „Burggrün“, regionalplanerisch ausschließlich für die Deponierung von nicht verunreinigtem Bodenaushub (Deponieklasse „-0,5“) vorgesehen. Referat 52 weist darauf hin, dass dieses Vorranggebiet innerhalb der Zone III des WSG „WVV Sasbach-Endingen Tiefbrunnen“ liegt. Es befände sich innerhalb des unmittelbaren Zustrombereichs in geringer Entfernung (150 m) von der Zone II des WSG, die Grundwasserflurabstände seien verhältnismäßig gering (1,4 bis 3,0 m unter GOK). Somit sei eine Gefährdung des aus dem Tiefbrunnen geförderten Trinkwassers durch mit Schadstoffen belastetes Sickerwasser aus der Deponie zu besorgen. Laut Rechtsverordnung für das WSG „WVV Sasbach-Endingen Tiefbrunnen“ vom 10.10.1996 sei das Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen verboten. Die Verwertung von Bodenaushub sei innerhalb der Zone III zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Verän-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Hinweise zum Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischen Abfall am Standort ‚Burggrün‘ werden zur Kenntnis genommen (vgl. auch Untere Wasserbehörde in Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 54)). Die Lage in einem Wasserschutzgebiet (WSG) Zone III innerhalb des unmittelbaren Zustrombereichs in geringer Entfernung (150 m) von der Zone II des WSG sowie die geringen Grundwasserflurabstände, auch im Zusammenhang möglicher späterer Einstauereignisse im Zusammenhang mit dem Integrierten Rhein Programm (IRP), werden gesehen. Beides ist im Umweltbericht dokumentiert. Aufgrund der sensiblen Lage wurden bereits frühzeitig im Rahmen des Scopings zum Umweltbericht von der Unteren Wasserbehörde einige Maßgaben formuliert, die in einem zukünftigen abfallrechtlichen Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren als Vorgaben in Frage kommen, um den Anforderungen des zwingenden Fachrechts zu entsprechen und eine mögliche Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung auszuschließen. Diese möglichen Vorgaben auf Genehmigungsebene sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Erforderlichkeit ihrer verbindlichen Regelung auf Vorhabenebene in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird gesehen. Die weiteren Hinweise zum konkreten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren wie unter anderem den Prüfbedarf, zulässige Eluat-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>derung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Eine Befreiung von der Rechtsverordnung könne nur unter der Bedingung erteilt werden, dass geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die eine mögliche Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung ausschließen. Hierzu gehörten beispielsweise der Einbau einer geeigneten technischen Barriere incl. Basisentwässerung, definierte Annahmekriterien für auf der Deponie abzulagerndes Material und deren Überwachung durch permanente Eingangskontrollen sowie eine geeignete Zufahrtsbeschränkung des Geländes, Grundwassermonitoring im Abstrom der Deponie bzw. im Vorfeld des Trinkwasserbrunnens sowie ein geeignetes Entwässerungskonzept incl. Sickerwasseruntersuchungen. Bei der Festlegung der Sicherheitsvorkehrungen sei zu beachten, dass in diesem Bereich niedrige Grundwasserflurabstände vorliegen und sich diese bei Flutungen im Hochwasserrückhalteraum Wyhl/Weisweil zeitweise weiter verringern werden. Bei der Festlegung der Sicherheitsvorkehrungen seien die besonderen Verhältnisse am Standort, d. h. die Nähe zur Trinkwasserfassung und die mangelnde Schutzwirkung der Deckschichten bzw. die geringen Flurabstände des Grundwassers, zwingend zu beachten. Sie müssten im Detail mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen abgestimmt werden.</p> <p>Referat 52 weist weiter darauf hin, dass in der „Handlungshilfe Neue Deponieverordnung“ der LUBW (2012) „DK -0,5 Deponien“ als Deponien definiert würden, auf denen ausschließlich nicht verunreinigter Bodenaushub abgelagert wird. Laut Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 sei die Errichtung einer DK -0,5-Deponie, auf welcher Bodenmaterial der Qualität bis ZO* IIIA eingebaut wird, in der Zone III eines Wasserschutzgebiets möglich. Laut dieser VwV seien allerdings Eluatgehalte des Bodenmaterials insbesondere für Blei und Arsen zulässig, die deutlich über den Grenzwerten der Trinkwasserversorgung liegen. Es sei daher zu erwägen, zulässige Eluatkonzentrationen auf die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung zu beschränken.</p> <p>[Die der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums als Anlage beiliegende Fachstellungnahme des Referats 52 - Gewässer und Boden hat folgenden Wortlaut:]</p> <p>In der Raumnutzungskarte sind Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall festgelegt. Laut Plansatz 4.3.1 ist das Vorranggebiet auf dem Gemeindegebiet Sasbach, Standort „Burggrün“, regionalplanerisch ausschließlich für die Deponierung von nicht verunreinigtem Bodenaushub (Deponieklasse „-0,5“) vorgesehen.</p> <p>Dieses Vorranggebiet liegt innerhalb der Zone III des WSG „WVV Sasbach-Endingen Tiefbrunnen“. Es befindet sich allerdings innerhalb des unmittelbaren Zustrombereichs in geringer Entfernung (150 m) von</p>	<p>konzentrationen auf die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung zu beschränken, richten sich an die nachgelagerte Vorhabenebene und werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>der Zone II des WSG, die Grundwasserflurabstände sind verhältnismäßig gering (1,4 bis 3,0 m unter GOK). Somit ist eine Gefährdung des aus dem Tiefbrunnen geförderten Trinkwassers durch mit Schadstoffen belastetes Sickerwasser aus der Deponie zu besorgen.</p> <p>Laut Rechtsverordnung für das WSG WVV Sasbach-Endingen Tiefbrunnen vom 10.10.1996 ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen verboten. Die Verwertung von Bodenaushub ist innerhalb der Zone III zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Eine Befreiung von der Rechtsverordnung kann nur unter der Bedingung erteilt werden, dass geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die eine mögliche Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung ausschließen.</p> <p>Hierzu gehören beispielsweise der Einbau einer geeigneten technischen Barriere incl. Basisentwässerung, definierte Annahmekriterien für auf der Deponie abzulagerndes Material und deren Überwachung durch permanente Eingangskontrollen sowie eine geeignete Zufahrtsbeschränkung des Geländes, Grundwassermonitoring im Abstrom der Deponie bzw. im Vorfeld des Trinkwasserbrunnens sowie ein geeignetes Entwässerungskonzept incl. Sickerwasseruntersuchungen.</p> <p>Bei der Festlegung der Sicherheitsvorkehrungen ist auch zu beachten, dass in diesem Bereich niedrige Grundwasserflurabstände vorliegen und sich diese bei Flutungen im Hochwasserrückhalteraum Wyhl/Weisweil zeitweise weiter verringern werden.</p> <p>In der „Handlungshilfe Neue Deponieverordnung“ der LUBW (2012) werden „DK -0,5 Deponien“ als Deponien definiert, auf denen ausschließlich nicht verunreinigter Bodenaushub abgelagert wird. Laut Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 ist die Errichtung einer DK -0,5-Deponie, auf welcher Bodenmaterial der Qualität bis ZO*IIIA eingebaut wird, in der Zone III eines Wasserschutzgebiets möglich. Laut dieser VwV sind allerdings Eluatgehalte des Bodenmaterials insbesondere für Blei und Arsen zulässig, die deutlich über den Grenzwerten der Trinkwasserversorgung liegen. Es ist daher zu erwägen, zulässige Eluatkonzentrationen auf die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung zu beschränken.</p> <p>Bei der Festlegung der Sicherheitsvorkehrungen sind die besonderen Verhältnisse am Standort, d. h. die Nähe zur Trinkwasserfassung und die mangelnde Schutzwirkung der Deckschichten bzw. die geringen Flurabstände des Grundwassers, zwingend zu beachten. Sie sind im Detail mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen abzustimmen.</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
58	77	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79114 Freiburg i. Br.	<p>Fachliche Belange im Einzelnen Die Fachabteilungen des Regierungspräsidiums nehmen fachlich wie folgt Stellung (die vollständigen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt): [...] Referate Naturschutz und Landschaftspflege sowie Naturschutz - Recht (Referate 56 und 55) Die Naturschutzreferate im RP bitten, die teilweise kritischen Beurteilungen zu den beiden Vorranggebieten zur Deponierung von mineralischem Abfall am Standort „Burggrün“ und am Standort „Weinstetter Hof“ zu berücksichtigen. Die Bewertung des Standorts „Burggrün“ im Umweltbericht des Regionalplans sei nach den gängigen Kriterien erfolgt. Die dort getroffene Bewertung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit „keine erhebliche Betroffenheit“ wird vom Naturschutz des RP allerdings aufgrund der direkten Benachbarung der vorgenannten Schutzgebiete nicht geteilt. Aufgrund der für eine Eingriffsbeurteilung unzureichenden Datengrundlage könnten noch keine abschließenden Aussagen zur Betroffenheit von Schutzgütern der Natura-2000-Gebiete und möglichen Beeinträchtigungen getroffen werden. Die Bewertung des Standorts „Weinstetter Hof“ im Umweltbericht des Regionalplans sei ebenfalls nach den gängigen Kriterien erfolgt. Die dort getroffene Bewertung einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft werde geteilt. Der Endbewertung „Erhebliche Betroffenheit aus regionaler Sicht“ könne zugestimmt werden. Vertiefende Betrachtungen auf nachgelagerter Vorhabensebene seien erforderlich. Ggf. würden umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Für beide Standorte sei aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zwingend eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der benachbarten bzw. betroffenen Natura-2000-Gebiete durchzuführen. Im weiteren Verfahren sei zudem zu gewährleisten, dass die Schutzzwecke der im Umfeld befindlichen Naturschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden. Auf die ausführliche Stellungnahme, die als Anlage beigefügt ist, wird ergänzend Bezug genommen. [Die der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums als Anlage beiliegende Fachstellungnahme der Referate 56 - Naturschutz und Landschaftspflege und 55 - Naturschutz, Recht hat folgenden Wortlaut:] Die Plansätze mit Begründung zu den drei Kapiteln und den Umweltbericht haben wir in einem Arbeitsgespräch mit dem Regionalverband am 30.08.2018 besprochen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die kritischen Hinweise zu den beiden Vorranggebieten werden zur Kenntnis genommen. Aussagen im Umweltbericht werden, wo erforderlich, entsprechend korrigiert. Im Einzelnen ist hierzu festzustellen: Zum Vorranggebiet zur Deponierung mineralischer Abfälle am Standort ‚Burggrün‘: Der Hinweis, dass der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht negative Auswirkungen auf die in der Stellungnahme benannten angrenzenden Schutzgebiete haben kann, wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende kritische fachliche Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde zum Standort ‚Burggrün‘ wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht des Regionalplans bezüglich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt textlich ergänzt. Die Einschätzung, dass keine abschließenden Aussagen zur Betroffenheit von Schutzgütern der Natura-2000-Gebiete und möglichen Beeinträchtigungen getroffen werden können („Gelbe Ampel“) entspricht der im Vorfeld eingeholten fachlichen Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde vom 24.09.2018. Sie wird im Umweltbericht dokumentiert. Der Hinweis darauf, dass bei der vom Landkreis Emmendingen durchgeführten Alternativenprüfung die Schutzgüter Natur, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und bestehende Schutzgebiete nur untergeordnet und uneinheitlich berücksichtigt wurden, wird zur Kenntnis genommen. Dem Landkreis Emmendingen wurde die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der Bitte um fachplanerische Beurteilung vorgelegt. In seiner Antwort vom 12.11.2018 weist der Landkreis Emmendingen die in der Stellungnahme vorgebrachte Vermutung zurück, dass es bei Durchführung einer Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der Schutzgüter des UVPG möglicherweise zu einer anderen Standortentscheidung gekommen wäre. In seinem o. g. Schreiben betont der Landkreis Emmendingen, dass er im Zuge der konkreten Standortsuche mit allen relevanten Fachbehörden (Landwirtschaft, Wasser/Boden, Immissionsschutz, Forst, Naturschutz) hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter im Kontakt war. Alle relevanten Flächen seien mit den Fachbehörden erörtert und deren Stellungnahmen bei den weiteren Betrachtungen berücksichtigt worden. Der Landkreis führt weiter aus, dass als Ergebnis dieser Beteiligungen festgestellt wurde, dass bestimmte Flächen aus verschiedenen fachlichen Gründen, u. a. auch aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, als ungeeignet auszuschließen waren. Alle im Rahmen der Standortsuche näher betrachteten Flächen wurden gesamthaft von der Unteren Naturschutzbehörde naturschutzfachlich geprüft und bewertet. Insofern habe neben der Betrachtung der naturschutzfachlichen und -</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>Zu den textlichen Plansätzen mit Begründung haben wir keine Anmerkungen. Im Umweltbericht sollten die nachfolgenden Beurteilungen zu den beiden Vorranggebieten zur Deponierung von mineralischem Abfall am Standort „Burggrün“ und am Standort „Weinstetter Hof“ berücksichtigt werden: Standort „Burggrün“</p> <p>Nach den Darstellungen im Kapitel 5.3 des Umweltberichts wurden für den Standort „Burggrün“ im Landkreis Emmendingen Standortalternativen geprüft. Zusätzlich zu den vorgelegten Unterlagen zum Regionalplan haben wir daher in die Unterlagen des Landkreises zur Alternativenprüfung Einsicht genommen. Dabei ist festzustellen, dass die Alternativenprüfung nicht gleichzusetzen ist mit einer Alternativenprüfung wie diese z. B. das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vorgibt und wonach Schutzgüter systematisch abgearbeitet werden. Die Schutzgüter Natur, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft wurden z. B. im Rahmen der Prüfung nur untergeordnet und im Vergleich der Standorte uneinheitlich berücksichtigt. Beim vorgesehenen Standort „Burggrün“ ist in den Unterlagen kein Hinweis zu den direkt angrenzenden FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten aufgenommen. Bei Durchführung einer Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der Schutzgüter des UVPG wäre es vermutlich zu einer anderen Bewertung der Standorte gekommen.</p> <p>Aufgrund der Lage des Standorts in direkter Benachbarung zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Sasbach - Wittenweiler“</li> <li>- FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“</li> <li>- Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Breisach - Sasbach mit Limberg“</li> <li>- FFH-Gebiet „Kaiserstuhl“</li> <li>- Naturschutzgebiet „Rheinniederung Wyhl - Weisweil“</li> <li>- Naturschutzgebiet „Limberg“</li> </ul> <p>kann der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht negative Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete haben (z. B. betriebsbedingt durch Lärm). Die Bewertung des Standorts im Umweltbericht des Regionalplans erfolgte nach den gängigen Kriterien. Die dort getroffene Bewertung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit „keine erhebliche Betroffenheit“ wird allerdings aufgrund der direkten Benachbarung der vorgenannten Schutzgebiete nicht geteilt. Aufgrund der für eine Eingriffsbeurteilung unzureichenden Datengrundlage können noch keine abschließenden Aussagen zur Betroffenheit von Schutzgütern der Natura-2000-Gebiete und möglichen Beeinträchtigungen getroffen werden. (s. auch unter „Grundsätzliches zu beiden Standorten“).</p> <p>Der Bereich des geplanten Standorts „Burggrün“ ist im aktuellen Regionalplan 3.0 als Regionaler Grünzug und als Kernfläche, Trittstein und Verbundkorridor des Biotopverbunds (nachrichtliche Übernahme) ausgewiesen. Die regionalplanerischen Festlegungen sind beide parallel</p>	<p>rechtlichen Kriterien eine umfangreiche Gesamtschau auf alle potentiellen Flächen im Landkreis stattgefunden, wie sie auch im Zuge einer Strategischen Umweltprüfung erfolgt wäre.</p> <p>Zum Vorranggebiet zur Deponierung mineralischer Abfälle am Standort „Weinstetter Hof“:</p> <p>Der kritische Hinweis darauf, dass bei der vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald durchgeführten Alternativenprüfung die Schutzgüter Natur, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und bestehende Schutzgebiete nur untergeordnet berücksichtigt wurden, wird zur Kenntnis genommen. Dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurde die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde mit der Bitte um fachplanerische Beurteilung vorgelegt. In seiner Antwort vom 14.11.2018 weist der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die in der Stellungnahme vorgebrachte Vermutung zurück, dass es bei Durchführung einer Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der Schutzgüter des UVPG möglicherweise zu einer anderen Standortentscheidung gekommen wäre. In seinem o. g. Schreiben betont der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, dass die von ihm durchgeführte Alternativenprüfung den Zweck hatte, Flächen im Landkreis ausfindig zu machen, auf denen die Errichtung einer solchen Deponie grundsätzlich möglich und sinnvoll erscheint. Auf Basis zentraler Auswahlkriterien seien insgesamt neun Standorte in die engere Auswahl genommen worden, wovon sich aus Sicht der Fachplanung aufgrund der gewählten Kriterien nur der Standort „Weinstetter Hof“ als geeignet erwiesen habe. Der Landkreis betont zusammenfassend, dass er auch unter Berücksichtigung der Schutzgüter Natur, Tiere, Pflanzen und Landschaft zu keiner anderen Bewertung gekommen wäre. Ebenso weist der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die in der Stellungnahme vorgebrachte Vermutung zurück, der als Alternative geprüfte Standort Müllheim/Auggen sei ähnlich gut geeignet. Er weist darauf hin, dass die in Rede stehende Fläche im PfA 9.0 der Rheintalbahn liegt. Das geplante dritte und vierte Gleis wird direkt durch dieses Gebiet führen. Die Planfeststellung des Abschnitts ist seit April 2018 bestandskräftig. Die in der Stellungnahme angesprochene Fläche Müllheim/Auggen ist schon aus diesem Grund nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Der Hinweis, dass der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht negative Auswirkungen auf die in der Stellungnahme benannten angrenzenden Schutzgebiete haben kann, wird zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit entsprechender vertiefender Prüfungen auf Vorhabenebene wird gesehen.</p> <p>Die Hinweise zum besonderen Artenschutz im Steckbrief des Umweltberichts werden zur Kenntnis genommen und werden im Umweltbericht dokumentiert. Die Tatsache, dass grundsätzlich Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht auszuschließen sind, wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert, ebenso wie die damit verbun-</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>auch zukünftig beizubehalten, um eine mögliche Deponie nach Abschluss der Deponierungszeit zu rekultivieren. Standort „Weinstetter Hof“ Die Alternativenprüfung ist aus fachlicher Sicht eine wesentliche Voraussetzung für die Standortwahl. Wie in Kap. 5.3 des Umweltberichts aufgeführt, hat der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass kein weiterer Standort als die ehemalige Kiesgrube am „Weinstetter Hof“ zur Verfügung steht, auf dem die Errichtung einer solchen Deponie durchführbar wäre. Zusätzlich zu den vorgelegten Unterlagen zum Regionalplan haben wir daher in die Unterlagen des Landkreises zur Alternativenprüfung Einsicht genommen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung, eines erforderlichen Mindestablagerungsvolumens und einer guten Anbindung an das Verkehrsnetz ergab die Alternativenprüfung den Weinstetter Hof als „sehr gute Fläche“. Jedoch ist anzumerken, dass der Standort Müllheim/Auggen ebenfalls die o. g. Voraussetzungen besitzt und lediglich aufgrund des geringen Abstands zu Gewerbegebieten als „nicht geeignet“ eingestuft wurde. Die Schutzgüter Natur, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft wurden u. E. im Rahmen der Prüfung nur untergeordnet berücksichtigt. Bei Durchführung einer Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der Schutzgüter des UVPG wäre es ggf. zu einer anderen Bewertung der Standorte gekommen. Aufgrund der Lage des Standorts innerhalb bzw. in direkter Benachbarung zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg - Breisach“</li> <li>- FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“</li> <li>- Vogelschutzgebiet „Bremgarten“</li> <li>- Naturschutzgebiet „Flugplatz Bremgarten“</li> </ul> <p>kann der Standort aus naturschutzfachlicher Sicht negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben (z. B. anlagebedingt durch Strukturänderung bzw. betriebsbedingt durch Lärm). Bzgl. den Ausführungen zum besonderen Artenschutz im Steckbrief möchten wir darauf hinzuweisen, dass der Große Brachvogel auf den Flächen des NSG „Flugplatz Bremgarten“ in den vergangenen Jahren nicht mehr nachgewiesen werden konnte. Jedoch liegen von der Weinstetter Grube Kenntnisse von artenschutzrechtlich relevanten Artvorkommen wie Neuntöter, Orpheusspötter, Flussregenpfeifer, Grünspecht, Pirol, Bluthänfling und Goldammer vor. Ebenfalls sind Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Fledermaus- und Amphibienarten möglich, sodass grundsätzlich Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht auszuschließen sind. Entsprechende vertiefende Prüfungen sind auf Vorhabensebene durchzuführen. Ebenfalls kann u. E. die Aussage nicht geteilt werden, dass es bei einer überschlägigen Prüfung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Bremgarten“ mit der Festlegung eines Vorranggebiets zur Depo-</p>	<p>dene Notwendigkeit, auf nachgelagerter Vorhabenebene vertiefende artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen. Die Kritik an der in der Entwurfsfassung des Umweltberichts enthaltenen missverständlichen Formulierung in Bezug auf die Ergebnisse der überschlägigen Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit des Vorranggebiets am Standort ‚Weinstetter Hof‘ wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung konnte als „FFH-Verträglichkeit absehbar gegeben“ („Grüne Ampel“) missgedeutet werden. Unter anderem dieser Punkt war Gesprächsinhalt des in der Stellungnahme benannten Arbeitsgesprächs am 30.08.2018 zum Umweltbericht. Die Formulierung im Umweltbericht wird entsprechend der vorgenommenen Abstimmungen korrigiert. Inhaltlich bleibt die Einschätzung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörden vom 24.09.2018 bezüglich der FFH-Verträglichkeit als ‚Gelbe Ampel‘ maßgeblich. Demzufolge ist die Verträglichkeit der Festlegung eines Vorranggebiets mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete auf regionalplanerischer Ebene nach dem derzeitigen Wissensstand nicht hinreichend beurteilbar. Einerseits ist in den Erhaltungszielen unter anderem der Erhalt von Sekundärländerräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vereinzelt Büschen, Hochstaudenfluren, Steinhäufen und anderen als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeigneten Strukturen, der Erhalt störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten, der Erhalt von frühen und mittleren Sukzessionsstadien an warmen und trockenen Standorten und der Erhalt von dichten, nicht zu hohen Gebüsch, einzelnen Bäumen und einer ausgedehnten Krautschicht aufgeführt. Andererseits sind die Fragen der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen oder Möglichkeiten der Schadensbegrenzung, Vermeidung und Verminderung auf regionalplanerischer Ebene nicht hinreichend beurteilbar. In Bezug auf die Vogelart Orpheusspötter werden nach Auskunft der höheren Naturschutzbehörde bereits Schadensbegrenzungs- oder CEF-Maßnahmen vorangetrieben. Zudem liegen derzeit keine Aussagen der zuständigen Fachbehörden zu den Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG vor. Auf Vorhabenebene sind deshalb vertiefte Untersuchungen zur Beurteilung der Betroffenheit der Erhaltungsziele erforderlich. Dies wird im Umweltbericht dokumentiert. Die erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Dass aufgrund der naturschutzfachlich bedeutenden Ausstattung des Gebiets ggf. umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Distanz zum Naturschutzgebiet „Flugplatz Bremgarten“ wird zur Kenntnis genommen und die Angabe im Umweltbericht korrigiert. Der Hinweis darauf, dass im nachgelagerten Verfahren nähere Infor-</p>



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>nierung von mineralischem Abfall nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets kommt. Denn in den Erhaltungszielen ist u. a. der Erhalt von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vereinzelt Büschen, Hochstaudenfluren, Steinhäufen und anderen als Jagd-, Sitz- und Singwarten geeigneten Strukturen, der Erhalt störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten, der Erhalt von frühen und mittleren Sukzessionsstadien an warmen und trockenen Standorten und der Erhalt von dichten, nicht zu hohen Gebüsch, einzelnen Bäumen und einer ausgedehnten Krautschicht aufgeführt.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass entgegen den Aussagen im Umweltbericht sich das Naturschutzgebiet „Flugplatz Bremgarten“ ca. 150 m (nicht 350 m) südöstlich des geplanten Deponiestandorts befindet. Beim Schutzgut Boden sowie bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind im nachgelagerten Verfahren der Umfang und die Auswirkungen durch die Schaffung eines technischen Dichtsystems (z. B. aus Asphalt) darzulegen und abzuarbeiten. Entsprechende Auswirkungen z. B. durch die Entwässerung auf die angrenzenden (z. T. temporären) Gewässer, welche geeignete Lebensstätten von Amphibien wie Kreuzkröte und Gelbbauchunke darstellen, sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bewertung des Standorts im Umweltbericht des Regionalplans erfolgte nach den gängigen Kriterien. Die dort getroffene Bewertung einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft wird geteilt. Der Endbewertung „Erhebliche Betroffenheit aus regionaler Sicht“ kann zugestimmt werden. Vertiefende Betrachtungen auf nachgelagerter Vorhabensebene sind erforderlich. Ggf. werden umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich. Der Bereich des geplanten Standorts Weinstetter Hof ist im aktuellen Regionalplan 3.0 als Regionaler Grünzug, als Kernfläche, Trittstein und Verbundkorridor des Biotopverbunds (nachrichtliche Übernahme) und als Natura-2000-Gebiet (nachrichtliche Übernahme) ausgewiesen. Diese regionalplanerische Festlegungen sind auch zukünftig beizubehalten, sodass eine mögliche Deponie nach Abschluss der Deponierungszeit im Sinne des überlagerten Vogelschutzgebiets rekultiviert werden kann und keine anderen Folgenutzungen auf dieser Fläche entstehen.</p> <p>Grundsätzliches zu beiden Standorten: Für beide Standorte ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens zwingend eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der benachbarten bzw. betroffenen Natura- 2000-Gebiete durchzuführen. Für die Natura-2000-Gebiete liegen Daten aus abgeschlossenen oder in Bearbeitung befindlichen Managementplänen vor. Diese Daten-</p>	<p>mationen zur Bautechnik und deren Umweltauswirkungen (Umfang und die Auswirkungen durch die Schaffung eines technischen Dichtsystems, entsprechende Auswirkungen z. B. durch die Entwässerung auf die angrenzenden Gewässer, welche geeignete Lebensstätten von Amphibien darstellen) zu betrachten sein werden, wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht vermerkt.</p> <p>Zu beiden Standorten der Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall: Die Notwendigkeit, für beide Standorte aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der benachbarten bzw. betroffenen Natura-2000-Gebiete durchzuführen, wird gesehen und im Umweltbericht dokumentiert. Ebenso wird dort dokumentiert, dass auf Vorhabenebene zu gewährleisten sein wird, dass die Schutzzwecke der im Umfeld befindlichen Naturschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Anregung, in den Bereichen der beiden geplanten Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall die bestehenden Regionalen Grünzüge, sowie die nachrichtlichen Darstellungen (Biotopverbund, Natura-2000) unverändert zu belassen, ist bereits im Planentwurf berücksichtigt und wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>grundlagen können für eine überschlägige Vorabschätzung herangezogen werden, sind jedoch nicht ausreichend für eine Verträglichkeitsprüfung, da viele Arten im Zuge der Managementplan-Erfassung nicht detailliert erfasst werden sondern lediglich Gebietsnachweise vorliegen. Daher sind im weiteren Verfahren zusätzliche Erfassungen erforderlich.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist zudem zu gewährleisten, dass die Schutzzwecke der im Umfeld befindlichen Naturschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden.</p>	
58	78	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79114 Freiburg i. Br.	<p>Fachliche Belange im Einzelnen Die Fachabteilungen des Regierungspräsidiums nehmen fachlich wie folgt Stellung (die vollständigen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt): [...] Landesbetrieb Forst (Abteilung 8) Durch die gebietskonkrete Festlegung der beiden Vorranggebiete „Burggrün“ auf Gemarkung Sasbach LKR Emmendingen und „Weinstetter Hof“ auf Gemarkung Eschbach LKR Breisgau-Hochschwarzwald ergebe sich keine direkte Waldbetroffenheit durch temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen. Beim „Weinstetter Hof“: sollten die im Aufbau befindlichen südwestlich angrenzenden forstlichen Ausgleichsflächen in die Kartendarstellungen als Wald aufgenommen werden. Die Forstabteilung weist besonders darauf hin, dass die geplanten Deponiestandorte bisher kein Wald seien und somit bei einer zukünftigen Bewaldung vollumfänglich als forstrechtliche Ausgleichsflächen im Sinne von Ersatzaufforstungen anerkenungsfähig wären. Daher werde angeregt, dass bei der Rekultivierung der Deponiestandorte auf eine Etablierung von Wald auf den Deponiekörpern als Ausgleichsflächen geachtet wird. Hierdurch könnte der Flächenverbrauch für Ausgleichsmaßnahmen in anderen Vorhaben reduziert werden. Eine Aufnahme der Thematik in die „Allgemeinen Grundsätze“ sollte geprüft werden. Durch die Ausnahmeregelung Regionale Grünzüge in Plansatz 3.1.1 (2) solle die Möglichkeit einer Erweiterung von bestehenden Deponiestandorten innerhalb Regionaler Grünzüge geschaffen werden. Bei zukünftigen Erweiterungen von Deponien innerhalb Wald werde es daher zu einer direkten Waldbetroffenheit durch temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen kommen. Die Umweltauswirkungen würden nur überschlägig ermittelt, so dass aus forstfachlicher Sicht keine weiteren Hinweise möglich seien. [Die der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums als Anlage beiliegende Fachstellungnahme der Abteilung 8 Forstdirektion hat folgenden Wortlaut:]</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p> <p>Der Umstand, dass die beiden Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall keine direkte Waldbetroffenheit auslösen, wird gesehen.</p> <p>Bei der Darstellung von Waldflächen in der Raumnutzungskarte handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme der aktuellen Landnutzung auf Grundlage des Amtlichen topographisch-kartographischen Informationssystems (ATKIS) des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung. Eine nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte entfaltet weder eine eigene regionalplanerische Steuerungswirkung noch hat sie im Einzelfall Relevanz für den forstrechtlichen Status einer Fläche. Ein inhaltlicher zusätzlicher Informationsgewinn wäre mit der nachrichtlichen Darstellung nicht gegeben. Darüber hinaus scheidet eine auf den konkreten Bereich des ‚Weinstetter Hofes‘ begrenzte nachrichtliche Darstellung von forstrechtlichen Ausgleichsflächen bereits aus grundsätzlichen inhaltlichen und rechtlichen Erwägungen aus. Die Anregung, die im Entwurf der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten Waldflächen zu ergänzen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Knappheit forstrechtlicher Ausgleichsflächen in der Region und die damit verbundenen Herausforderungen sind bekannt. Die Frage der Nachnutzung von Deponien kann jedoch verbindlich erst im nachgelagerten Verfahren geregelt werden. Gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 8 (Z) sind die Deponieflächen nach Beendigung des Deponiebetriebs zu rekultivieren bzw. ggf. zu renaturieren. Ob dabei eine Aufforstung angestrebt werden soll, muss der Entscheidung unter Berücksichtigung aller in jedem Einzelfall maßgeblichen fachlichen und rechtlichen Belange überlassen bleiben. Es erscheint daher inhaltlich nicht sachgerecht, die Waldaufforstung von Deponieflächen zusätzlich in die „Allgemeinen Grundsätze“ des Regionalplans aufzunehmen. Die diesbezügliche Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>4.3 Abfallwirtschaft</p> <p>Durch die gebietskonkrete Festlegung der beiden Vorranggebiete „Burggrün“ auf Gemarkung Sasbach LKR Emmendingen und „Weinstetter Hof“ auf Gemarkung Eschbach LKR Breisgau-Hochschwarzwald ergeben sich keine direkte Waldbetroffenheit durch temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen.</p> <p>„Burggrün“: Die auf der Gemarkung Sasbach betroffene GWP-Achse wurde in den Unterlagen dargestellt.</p> <p>„Weinstetter Hof“: Die im Aufbau befindlichen südwestlich angrenzenden forstlichen Ausgleichsflächen sollten in die Kartendarstellungen als Wald aufgenommen werden.</p> <p>Schaffung von Ausgleichsflächen bei der Rekultivierung der Vorranggebiete:</p> <p>Aktuell und auch zukünftig werden bei Infrastrukturprojekten und kommunalen Planungen in der Rheinebene Eingriffe in bestehende Wälder erforderlich werden. Aufgrund der z. T. deutlich unterdurchschnittlichen Waldausstattung und auch der Lage im Verdichtungsraum bzw. in der Randzone des Verdichtungsraums sind für den forstrechtlichen Ausgleich entsprechende Ersatzaufforstungen notwendig. Diese lassen sich inzwischen nur noch schwer realisieren und führen i. d. R. zu Konflikten mit den Belangen der Landwirtschaft. Erddeponien sind nach Abschluss der Verfüllung landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar, sind aber i. d. R. geeignete Standorte für Wald. Wir weisen daher besonders darauf hin, dass die geplanten Deponiestandorte bisher kein Wald sind und somit bei einer zukünftigen Bewaldung vollumfänglich als forstrechtliche Ausgleichsflächen im Sinne von Ersatzaufforstungen anerkennungsfähig wären. Daher wird angeregt, dass bei der Rekultivierung der Deponiestandorte auf eine Etablierung von Wald auf den Deponiekörpern als Ausgleichsflächen geachtet wird. Hierdurch könnte der Flächenverbrauch für Ausgleichsmaßnahmen in anderen Vorhaben reduziert werden. Eine Aufnahme der Thematik in die „Allgemeinen Grundsätze“ ist aus unserer Sicht zu prüfen.</p> <p>Ausnahmeregelung Regionale Grünzüge in Plansatz 3.1.1(2): Durch die Regelung soll die Möglichkeit einer Erweiterung von bestehenden Deponiestandorten innerhalb Regionaler Grünzüge geschaffen werden. Bei zukünftigen Erweiterungen von Deponien innerhalb Wald wird es daher zu einer direkten Waldbetroffenheit durch temporäre oder dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen kommen. Die Umweltauswirkungen werden nur überschlägig ermittelt. Vor diesem Hintergrund sind aus forstfachlicher Sicht keine weiteren Hinweise möglich.</p>	
58	79	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal-	<p>Fachliche Belange im Einzelnen</p> <p>Die Fachabteilungen des Regierungspräsidiums nehmen fachlich wie folgt Stellung (die vollständigen Stellungnahmen sind als Anlage beige-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
		und Gesundheitswesen 79114 Freiburg i. Br.	<p>fügt): [...] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Abteilung 9) Die Abteilung 9 weist darauf hin, dass das Vorranggebiet zur Deponierung Burggrün (Gemeinde Sasbach) in der Weiteren Schutzzone Zone III ungliedert des Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen des Zweckverbandes Wasserversorgung Sasbach-Endingen liege. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen zu diesem Wasserschutzgebiet werde verwiesen. Die einschlägigen Auflagen zum Grundwasserschutz seien zu beachten. Insbesondere sei im Vorranggebiet Burggrün zu prüfen, ob geeignete Grundwassermessstellen für das geplante Grundwassermonitoring vorhanden sind. Gegebenenfalls müssten Grundwassermessstellen gebaut werden. [Die der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums als Anlage beiliegende Fachstellungnahme der Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat folgenden Wortlaut:] Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken: Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.“ Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Ortenaukreis: B-Dep-1: der Standort liegt im Zustrom eines Baggersees (s. u.). B-Dep-10: der Standort liegt derzeit außerhalb von Wasserschutzgebieten; das Wasserschutzgebiet Zusenhofen entspricht nicht den aktuellen Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten. Es ist nicht auszuschließen, dass der Deponiestandort noch randlich im Einzugsgebiet der Brunnen liegt. Zur Abgrenzung des</p>	<p>Der Regionalverband sieht die Lage des benannten Vorranggebiets zur Deponierung von mineralischem Abfall in einem WSG Zone III (vgl. Untere Wasserbehörde in Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 54), Höhere Wasserbehörde in Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 76)). Aufgrund der sensiblen Lage wurden bereits frühzeitig im Rahmen des Scopings zum Umweltbericht von der Unteren Wasserbehörde einige Maßgaben formuliert, die in einem zukünftigen abfallrechtlichen Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren als Vorgaben in Frage kommen, um den Anforderungen des zwingenden Fachrechts zu entsprechen und eine mögliche Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung auszuschließen. Diese möglichen Vorgaben auf Genehmigungsebene sind im Umweltbericht dokumentiert. Zu ihnen zählt u. a. auch ein dauerhaftes Grundwassermonitoring. Die Untere Wasserbehörde verweist darauf, dass die erforderlichen Randbedingungen für einen sicheren Deponiebetrieb und die zu treffenden Vorsorgemaßnahmen im weiteren Planungsprozess zu konkretisieren sind (Untere Wasserbehörde in Stellungnahme Landratsamt Emmendingen (ID 54)). Zu den weiteren Hinweisen betreffs nachrichtlich übernommenen Darstellungen von bestehenden Standorten von Deponien der Klasse 0 (DK 0) und ihrer Lage zu verordneten oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten: Eine nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte entfaltet weder eine eigene regionalplanerische Steuerungswirkung noch ist sie mit einer eigenen politischen Entscheidung des Regionalverbands verknüpft. Die gegebenen Hinweise sind auf Vorhabenebene vorzubringen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>Wasserschutzgebietes müsste ein Untersuchungsprogramm durchgeführt werden.</p> <p>B-Dep-11: der Standort liegt im Zustrom eines Baggersees (s. u.).</p> <p>B-Dep-8: der Standort liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes, auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet wird verwiesen.</p> <p>B-Dep-12: der Standort liegt im weiteren Zustrom eines Vorbehaltsgebiets für die Trinkwassererschließung.</p> <p>B-Dep-2: der Standort liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes, auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet wird verwiesen.</p> <p>B-Dep-13: der Standort liegt möglicherweise randlich innerhalb eines Wasserschutzgebietes, möglicherweise im Grundwasserzustrom zum Wasserschutzgebiet; auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet wird verwiesen.</p> <p>B-Dep-5: der Standort liegt seitstromig zu einem benachbarten Vorbehaltsgebiet für die Trinkwassererschließung.</p> <p>Hinweise: Wenn von Deponien und den dazu gehörenden Infrastruktureinrichtungen (Fahrstraßen, Oberflächenentwässerung, etc.) erhöhte Nährstofffrachten in das Grundwasser gelangen, kann sich dies u. U. ungünstig auf die Beschaffenheit des Baggerseewassers und dessen Abdichtungsverhalten auswirken.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassererschließung wurden auf der Grundlage großräumiger Informationen (z. B. Grundwassergleichpläne; Verteilung der Durchlässigkeiten) festgelegt. Detaillierte Untersuchungen, z. B. zur Grundwasserfließrichtung und zur Durchlässigkeit, wurden noch nicht durchgeführt.</p> <p>Landkreis Emmendingen: Die bestehende Deponie B-Dep14 (Gemeinde Wyhl) liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone IIIA) des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen der Gemeinde Wyhl. Das Vorranggebiet zur Deponierung VR-Dep1 Burggrün (Gemeinde Sasbach) liegt in der Weiteren Schutzzone Zone III ungegliedert des Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen des Zweckverbandes Wasserversorgung Sasbach-Endingen. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen zu diesen Wasserschutzgebieten wird verwiesen. Die einschlägigen Auflagen zum Grundwasserschutz sind zu beachten. Insbesondere im Vorranggebiet Burggrün Sasbach ist zu prüfen, ob geeignete Grundwassermessstellen für das geplante Grundwassermonitoring vorhanden sind. Gegebenenfalls müssen Grundwassermessstellen gebaut werden.</p> <p>Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: Die bestehenden Deponien B-Dep14 (Gmk. Wyhl) und B-Dep15 (Gmk. Hochstetten) liegen innerhalb Zone III rechtskräftiger Wasserschutzgebiete. Die Deponie B-Dep19 (Gmk. Bollschiweil) liegt innerhalb Zone</p>	

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>III eines rechtskräftigen Heilquellenschutzgebiets. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung zu diesen Wasser- und Heilquellenschutzgebieten wird verwiesen.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
58	80	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79114 Freiburg i. Br.	Die weiteren beteiligten Fachbereiche des RP sehen ihre Belange durch die Teilfortschreibung nicht berührt bzw. haben auf einen eigenen fachlichen Beitrag verzichtet.	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
58	106	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79114 Freiburg i. Br.	<p>Fachliche Belange im Einzelnen</p> <p>Die Fachabteilungen des Regierungspräsidiums nehmen fachlich wie folgt Stellung (die vollständigen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt):</p> <p>[...]</p> <p>Integriertes Rheinprogramm (Referat 53.3)</p> <p>[...]</p> <p>Gegen die beiden neuen Standorte hat Referat 53.3 keine Einwände. Die Deponie Burggrün befindet sich allerdings in Nachbarschaft zum künftigen Hochwasserrückhalteraum Wyhl/Weisweil. Entsprechende fachrechtliche Vorgaben zur Planung der Deponie seien dem Landkreis bereits mitgeteilt worden (siehe Anlage).</p> <p>[Die der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums als Anlage beiliegende Fachstellungnahme des Referats 53.3 - Integriertes Rheinprogramm hat folgenden Wortlaut:]</p> <p>[...]</p> <p>Festlegung von Vorranggebieten (Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft): Das Ref. 53.3 stimmt dem Vorranggebiet am Standort „Burggrün“, Sasbach, zu (und ermöglicht durch den Verkauf der Fläche an den Landkreis Emmendingen erst die Anlage der Deponie). Vom Standort „Weinstetter Hof“, Eschbach, ist das Ref. 53.3 nicht</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zu beiden Vorranggebieten zur Deposition von mineralischem Abfall wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des Vorranggebiets am Standort ‚Burggrün‘ nahe des künftigen Hochwasserrückhalterausms Wyhl/ Weisweil wird gesehen (vgl. Höhere Wasserbehörde in Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 76)).</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			betroffen. [...]	
58	107	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79114 Freiburg i. Br.	<p>Fachliche Belange im Einzelnen Die Fachabteilungen des Regierungspräsidiums nehmen fachlich wie folgt Stellung (die vollständigen Stellungnahmen sind als Anlage beige-fügt): [...] Integriertes Rheinprogramm (Referat 53.3) [...] [Die der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums als Anlage beiliegende Fachstellungnahme des Referats 53.3 - Integriertes Rheinprogramm hat folgenden Wortlaut:] [...] Begründung zu PS 3.1.1 Wir bitten um Ergänzung im letzten Absatz (Seite B3) wie folgt: „... Damit die besonderen Freiraumfunktionen des Regionalen Grün-zugs nach Beendigung des Deponiebetriebs erhalten und wiederent-wickelt werden können, sind die Deponieflächen und ggf. eigens dafür angelegte Zufahrten zu rekultivieren oder zu renaturieren. ...“</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p> <p>Die angesprochene Regelung in PS 3.1.1 Abs. 8 (Z) überlässt die Beurteilung und Entscheidung bewusst dem jeweiligen Einzelfall, wie Flächen der benannten Deponien rekultiviert bzw. ggf. renaturiert wer-den. Auch die Frage, ob und inwieweit Zufahrten zurückgebaut wer-den können, muss im Einzelfall beurteilt werden. Zufahrten können zum Beispiel erforderlich bleiben aufgrund einer abfallrechtlich erfor-derlichen Deponienachsorge, wegen des Weiterbetriebs von beste-henden öffentlichen Abfall-Sammelstellen oder aus anderen Gründen. Die Entscheidung über einen Rückbau ist daher nicht als endabgewo-genes Ziel der Raumordnung formulierbar. Die vorgeschlagene Ergän-zung der Begründung zum Plansatz vorzunehmen wäre daher nicht schlüssig. Die Anregung, die Begründung zu PS 3.1.1 Abs. 8 (Z) um den Aspekt der Zufahrten zu ergänzen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
58	108	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79114 Freiburg i. Br.	<p>Fachliche Belange im Einzelnen Die Fachabteilungen des Regierungspräsidiums nehmen fachlich wie folgt Stellung (die vollständigen Stellungnahmen sind als Anlage beige-fügt): [...] Integriertes Rheinprogramm (Referat 53.3) [...] [Die der Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums als Anlage beiliegende Fachstellungnahme des Referats 53.3 - Integriertes Rheinprogramm hat folgenden Wortlaut:] [...] Umweltbericht - Kap. 1.6 Fachrechtliche Vorgaben zur Planung und Gestaltung der Deponie „Burggrün“ wg. des benachbarten künftigen Hochwasserrückhalte-raums Wyhl/ Weisweil wurden dem Landkreis Emmendingen bereits mitgeteilt und werden sowohl im noch ausstehenden Kaufvertrag als auch im anstehenden Genehmigungsverfahren zur Deponie verankert (z. B. Wild/ Tierschutzkorridore, Wildfluchtwege etc.), s. Anlage (wird ggf. noch leicht modifiziert) [Hinweis: Der Stellungnahme ist ein ent-sprechendes Dokument als Anlage beigefügt]. - Kap. 5.3 ... und Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die auf das fachrechtliche Genehmigungsverfahren abzielenden Hin-weise auf fachrechtliche Vorgaben zur Ausgestaltung einer Deponie am Standort ‚Burggrün‘ werden zur Kenntnis genommen. Der Umwelt-bericht wird entsprechend ergänzt.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			Hinweis auf fachrechtliche Vorgaben wie unter Kap. 1.6.	
59	81	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Wolfach-Oberwolfach 77704 Wolfach	Von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft Wolfach-Oberwolfach werden keine Anregungen vorgebracht.	<b>Kenntnisnahme</b> Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
60	82	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. 73760 Ostfildern	Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. vertritt neben Unternehmen der Primärrohstoffgewinnung auch Baustoffrecyclingunternehmen mit rund 130 Werken im Land. Diese leisten einen nicht unerheblichen Beitrag zur Ressourcenschonung durch die Wiederaufbereitung von Bauschutt und die Herstellung hochwertiger RC-Körnungen und -Gemische für verschiedene Verwendungszwecke im Hoch-, Tief- und Verkehrswegebau. Bei diesem Aufbereitungsprozess fallen aufgrund fehlender technischer Eignung oder den Umwelteigenschaften des Bauschutts Reststoffe an, die auf Deponien entsorgt werden müssen. In der Region Südlicher Oberrhein besteht ein erheblicher Engpass an Deponieraum, so dass weite Transportwege per LKW auf andere Deponien notwendig werden und hierdurch erhebliche, unnötige Kosten für die Unternehmen entstehen. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass die vorliegende Teilfortschreibung die regionalplanerischen Grundlagen für die Genehmigung neuer Deponiestandorte schafft und Vorranggebiete festlegt. Mit der Abgrenzung der Vorranggebiete sind wir einverstanden.	<b>Kenntnisnahme</b> Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
61	83	Stadt Offenburg Fachbereich 3 Abteilung 3.1 - Stadtplanung und Stadtgestaltung 77654 Offenburg	Die Teilfortschreibung beinhaltet Änderungen bzw. Ergänzungen der Plansätze in den [...] Kapiteln [4.3 Abfallwirtschaft sowie 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren], auch in Bezug auf die Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Deponien, sowie entsprechende Ergänzungen der Raumnutzungskarte. U. a. werden die Standorte bestehender Inertabfall-Deponien nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Im Stadtgebiet Offenburg betrifft die Teilfortschreibung die Erdaushubdeponien Rammersweier, Waltersweier/Weier und Zunsweier. Gegen die beabsichtigte Regionalplan-Änderung bestehen keine Einwände. Seitens des Ortenaukreises als Deponiebetreiber ist nach unserer Kenntnis eine Erweiterung der drei Deponien vorgesehen. Hierzu wird ergänzend mitgeteilt, dass der Gemeinderat der Stadt Offenburg den Erweiterungen der Erdaushubdeponien in Rammersweier, Waltersweier/Weier (Lärm- und Sichtschutzwall) und Zunsweier in seiner Sitzung vom 23.07.2018 grundsätzlich zugestimmt hat. Darüber hinaus hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg der bereits im abfallrechtlichen Ge-	<b>Kenntnisnahme</b> Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den einzelnen Standorten werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. (Hinweis: Der Plan zur Erweiterung der Deponie Offenburg-Zunsweier ist zwischenzeitlich vom Regierungspräsidium Freiburg mit Datum vom 19.10.2018 abfallrechtlich genehmigt worden).



Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
			<p>Genehmigungsverfahren beim Regierungspräsidium Freiburg befindlichen Planung für die Erweiterung der Erdaushubdeponie Zunsweier zugestimmt. In Bezug auf die Erweiterungen der Erdaushubdeponien Rammersweier und Waltersweier/Weier hat der Gemeinderat eine Vorlage der Genehmigungsplanungen gefordert, wenn hierzu das abfallrechtliche Genehmigungsverfahren eingeleitet und eine Beteiligung der Stadt Offenburg erfolgt.</p>	
62	84	Netze BW GmbH 70567 Stuttgart	<p>Gegen die Teilfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann.</p> <p>Gegen den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Gewährleistung der genannten Anforderungen für Infrastrukturanlagen und -leitungen erfolgt im Rahmen des konkreten abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Beteiligung der Netze BW GmbH im weiteren Regionalplanverfahren wird zugesichert.</p>
64	86	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 78056 Villingen-Schwenningen	<p>Von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg bestehen gegenüber der [...] Teilfortschreibung keine Bedenken. Im Rahmen der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg wird ebenfalls ein Kapitel zum Thema Abfallwirtschaft in den Planentwurf integriert. Eine inhaltliche Diskussion hierzu fand allerdings noch nicht statt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung sowie die Hinweise zur aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg werden zur Kenntnis genommen.</p>
65	87	Landratsamt Waldshut Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 79761 Waldshut-Tiengen	<p>Wir haben keine Bedenken gegen die [...] Teilfortschreibung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
66	88	Stadt Lahr/Schwarzwald Stadtplanungsamt 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Von der Stadt Lahr werden keine Anregungen zur Festlegung der Vorranggebiete „Burggrün“ und „Weinstetter Hof“ (Deponierung von mineralischem Abfall vorgebracht.</p> <p>Die nachrichtliche Darstellung der Inertabfall-Deponie Lahr/Schwarzwald-Sulz innerhalb der Raumnutzungskarte wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
67	89	Landratsamt Schwarzwald- Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt 78048 Villingen-Schwenningen	<p>Nach Durchsicht und Prüfung der auf Ihrer Website veröffentlichten Unterlagen teilen wir mit, dass es unsererseits keine Anregungen oder Anmerkungen gibt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
68	90	Landratsamt Ortenaukreis Dezernat 6 Kommunales, Gewerbeaufsicht und Umwelt Stabsstelle Recht	<p>Abfallwirtschaftskonzept Landkreis Ortenaukreis</p> <p>Derzeit betreibt der Ortenaukreis zwölf Erdaushubdeponien der Klasse DK -0,5. Der Ortenaukreis verfolgt, dort wo es möglich ist, nach wie vor das Ziel, die bestehenden Deponiestandorte zu erweitern. Sollten</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die allgemeinen Hinweise zum Abfallwirtschaftskonzept des Ortenaukreises vom Dezember 2014 werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
		77652 Offenburg	<p>Erweiterungen nicht mehr möglich sein, müssen neue Standorte, gegebenenfalls im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens, gefunden werden. Aus den bisher gemachten Erfahrungen konnten keine neuen Standorte entwickelt werden. Sollten sich in Zukunft Standorte anbieten, sollte auf Alternativprüfungen außerhalb Regionaler Grünzüge verzichtet werden.</p> <p>Nach Verfüllung der Erdaushubdeponien kann ein Rückbau der Wertstoffhöfe nicht gefordert werden. Vielmehr muss ein Weiterbetrieb der Wertstoffhöfe gewährleistet bleiben, da diese als Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin eine wichtige Funktion erfüllen müssen.</p>	<p>Sollten zukünftig im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes neue Deponiestandorte nach § 16 Abs. 1 Ziff. 5 LAbfG geprüft werden, wird sich der Regionalverband Südlicher Oberrhein im Rahmen der Benehmenserstellung der Regionalverbände nach § 26 LAbfG konstruktiv einbringen. Die gesetzlich normierte Bindung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach § 5 ROG u. a. für Planfeststellungsentscheidungen bleibt unberührt. Ein Verzicht auf die Alternativenprüfung im Falle zukünftig eventuell erforderlicher Zielabweichungen wäre jedoch weder sachlich begründbar noch inhaltlich erforderlich. Im Rahmen ggf. erforderlicher Einzelfallprüfungen von Standorten sichert der Regionalverband weiterhin seine konstruktive Unterstützung der Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu. In Bezug auf mögliche neue Deponiestandorte ist auf § 1 Nr. 4 RoV hinzuweisen.</p> <p>Bestehende Einrichtungen wie Wertstoffhöfe unterliegen einem Bestandsschutz (s. Begründung zu PS 3.1.1).</p>
68	91	Landratsamt Ortenaukreis Dezernat 6 Kommunales, Gewerbeaufsicht und Umwelt Stabsstelle Recht 77652 Offenburg	<p>Landwirtschaft</p> <p>In den vorliegenden Plansätzen wird u. a. unter 3.1.1 festgelegt, dass in Regionalen Grünzügen die Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle zulässig sind. Weiterhin ist hier bei Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Deponien nach Beendigung der Deponienutzung die Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 unbeachtlich. Da die Fläche durch die Deponienutzung bereits der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurde, bedeutet dies keinen weiteren Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche.</p> <p>Die Flächen von Deponien sind nach Beendigung des Deponiebetriebs zu rekultivieren bzw. ggf. zu renaturieren. In der Folge stehen diese Flächen der Landwirtschaft für einzelne Vegetationsformen oder spezielle Nachnutzungen zur Verfügung (vgl. auch Umweltbericht 4.3.1). In 3.1.2 Grünzäsuren ist die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien ausgeschlossen. Diesbezüglich wurde auf die besondere Bedeutung des Schutzgutes Fläche (vgl. Umweltbericht 4.3.1) in unserer Stellungnahme zum Scoping-Termin vom 30. April 2018 hingewiesen. Eine Minimierung der Inanspruchnahme un bebauter, unversiegelter und nicht verdichteter Freiflächen sollte stets angestrebt werden. Dieser Grundsatz sollte nur in besonderen Ausnahmefällen durchbrochen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die nicht mit konkreten Anregungen verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
68	92	Landratsamt Ortenaukreis Dezernat 6 Kommunales, Gewerbeaufsicht und Umwelt Stabsstelle Recht 77652 Offenburg	<p>Sonstige öffentliche Belange</p> <p>Keine Bedenken hinsichtlich der neuen Plansätze in Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie Änderungen in den Kapiteln 3.1.1 Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren bestehen bezüglich der Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und der Waldwirtschaft.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stn-Nr.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018
68	93	Landratsamt Ortenaukreis Dezernat 6 Kommunales, Gewerbeaufsicht und Umwelt Stabsstelle Recht 77652 Offenburg	<p>Gesamtwürdigung</p> <p>Der Ortenaukreis begrüßt die Unterstützung der Entsorgungsträger durch die Regionalplanung, mit Hilfe der Teilfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein für die Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie Kapitel 3.1.1. Regionale Grünzüge und 3.1.2 Grünzäsuren.</p> <p>Die Erweiterung von bestehenden Deponiestandorten wird durch die geplanten Änderungen auf planerischer Ebene vereinfacht. Hiermit wird ein wichtiger Beitrag zur Entsorgungssicherheit in unserem Landkreis geliefert.</p> <p>Durch die geplanten Änderungen im Regionalplan müssen zwar landwirtschaftliche Belange teilweise zurückstehen, jedoch sind demgegenüber die Belange der Abfallwirtschaft schwerer zu gewichten. Vor allem die Verwirklichung und Sicherstellung zentraler Infrastrukturprojekte in der Region sowie der allgemeinen Bautätigkeit im Ortenaukreis führen zugunsten der Abfallwirtschaft zur Annahme eines besonderen Ausnahmegrundes für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich nutzbarer Flächen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>